BDI
Gesellschaft, Verantwortung
und Verbraucher

BDI-Leitfaden für die Sachverständigen der Industrie bei der Stiftung Warentest

Kompendium für die praktische Tätigkeit industrieller Experten in Fachbeiräten der Stiftung Warentest (8. überarbeitete Auflage, November 2008)

Vorwort

Mit diesem Leitfaden möchte der BDI den industriellen Vertreterinnen und Vertretern eine Hilfestellung für ihre praktische Tätigkeit in den Fachbeiräten der Stiftung Warentest bieten und ihnen neben der Beschreibung ihrer Aufgaben auch Einblick in den Gang der Testverfahren vermitteln.

Die im Jahr 2008 in Kraft getretenen bzw. tretenden Änderungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung für Fachbeiräte der Stiftung Warentest machten eine inhaltliche Anpassung der vorherigen Auflage des Leitfadens erforderlich. Im Sinne moderner Kommunikation sind das Kompendium und die darin erwähnten Referenzdokumente jetzt auch elektronisch verfügbar unter www.bdi.eu/Dokumente/OeA-Verteidigung/BDI-Leitfaden_fuer_Sachverstaendigen_der_Industrie_bei_der_Stiftung_Warentest.pdf.

Neben den detaillierten Empfehlungen, Ratschlägen und Kommentierungen der früheren Veröffentlichungen enthält der Leitfaden nunmehr auch Hinweise auf das relativ junge Tätigkeitsfeld der Stiftung Warentest: Untersuchungen der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility, CSR).

Der Bundesverband der Deutschen Industrie dankt allen Damen und Herren, die an der Erstellung und Fortentwicklung dieses Leitfadens mitgewirkt haben, für ihren sachkundigen Rat und ihre Unterstützung.

RA Niels Lau
Leiter der Abteilung
Wettbewerb, Öffentliche Aufträge und Verbraucher

Marie Luise Eul
Clearingstelle Stiftung Warentest
Abteilung Wettbewerb, Öffentliche Aufträge und Verbraucher

Inhaltsverzeichnis

Einführung 06
Aufgaben und Ziele der Stiftung Warentest 06
Aufgaben von Kuratorium und Fachbeirat 07
Allgemeine Grundregeln für Fachbeiratsmitglieder 08
Tätigkeitsfeld CSR-Untersuchungen 08
Kooperation mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung 09

Regelungen der Geschäftsordnung für Fachbeiräte der Stiftung Warentest (GO FBR) in Kurzform 10

Leitfaden für die Sachverständigen der Industrie bei der Stiftung Warentest 11

Suchwortverzeichnis 23

Folgende Referenzdokumente stehen zum Download zur Verfügung unter:
http://www.bdi-online.de/de/fachabteilungen/2174.htm

- Satzung der Stiftung Warentest
- Geschäftsordnung für die Fachbeiräte der Stiftung Warentest
- Regelung der Anbietervorinformation
- Bearbeitungsstufen beim vergleichenden Warentest (Schaubild)
- Klassifizierung von Waren- und Dienstleistungsuntersuchungen (Beschreibungen/Schemata)
- Richtschnur für die Beratung von Untersuchungsvorhaben durch die industriellen Mitglieder im Stiftungskuratorium
- Untersuchungsvorhaben in Form von »Continuous Testing (CT)«
- Checkliste von Nachhaltigkeitskriterien, die bei vergleichenden Untersuchungen der Stiftung Warentest einbezogen werden können
- Objektivierung sensorischer Prüfungen bei technischen Gebrauchsgütern
- Rahmenkonzept für Lebensmittelprüfungen
- Fragebogen an industrielle Fachbeiratsteilnehmer – Part I
- Fragebogen an industrielle Fachbeiratsteilnehmer – Part II
- Literaturhinweise zum Thema Warentest
- Informationen über die Anreise zur Stiftung Warentest in Berlin

BDI
Impressum
Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. • Büro des Beauftragten für Mittelstandsfragen
Breite Straße 29, 10178 Berlin • Redaktion: Marie Luise Eul • Layout: berlinerverhältnisse | agentur für kommunikation gmbh

Einführung

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Beschreibung der Aufgaben und Ziele der Stiftung Warentest, des Kuratoriums sowie der Fachbeiräte. Zudem erhalten Sie Hinweise auf einige allgemeine Grundregeln und Verhaltensweisen für Fachbeiratsmitglieder. Das relativ junge Betätigungsfeld Corporate Social Responsibility (CSR) und die Kooperation der Stiftung mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) werden abschließend beleuchtet.

Aufgaben und Ziele der Stiftung Warentest

Seit Januar 2008 ist eine neue Satzung (7. Fassung) der Stiftung Warentest (StiWa) in Kraft. Für die Anbieterseite wichtiges neues Element darin ist die von 24 auf 18 Kalendertage verkürzte Unterrichtungsfrist für geplante Testvorhaben. Analog zur Satzungsänderung würde die Geschäftsordnung für die Fachbeiräte (GO FBR) überarbeitet, die Änderung schlägt sich vor allem in einer Ergänzung der Regelung der Verschwiegenheitspflicht nieder. Da das Kuratorium den beantragten Änderungen im Juni 2008 bereits zugestimmt hatte und davon ausgegangen werden konnte, dass auch der Verwaltungsrat als letzte Befassungsinstanz seine Zustimmung erteilen wird, wurden die zu ändernden Vorschriften im vorliegenden Leitfaden bereits berücksichtigt. Sobald uns die Neufassung der GO FBR zugeht, werden wir sie auf der BDI-Website gegen die noch geltende Fassung austauschen.

Den Kernbereich der StiWa-Tätigkeit bilden nach wie vor die vergleichenden Untersuchungen von Waren und Leistungen einschließlich der relativ jungen Testfelder Weiterbildungsangebote (http://www.test.de/themen/Bildung-soziales/weiterbildung/wbt1/wbt2/) und gesellschaftliche Verantwortungsübernahme durch Unternehmen (CSR – Näheres s. S. 8 f.).

Der StiWa obliegt es gemäß § 2.1 bzw. § 2.4 ihrer Satzung,

- die Öffentlichkeit über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswerts sowie der Umweltverträglichkeit von Waren und privaten sowie individuell nutzbaren öffentlichen Leistungen zu unterrichten;
- der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Verbesserung der Marktbeurteilung beitragen;
- die Verbraucher über Möglichkeiten und Techniken der optimalen privaten Haushaltsführung, insbesondere über eine rationale Einkommensverwendung sowie über von ihr als fundiert erkannte wissenschaftliche Erkenntnisse des gesundheits- und umweltbewussten Verhaltens aufzuklären;
- zur Erörterung von Fach- und methodischen Fragen in Institutionen der Normung und in vergleichbaren Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.

Die StiWa ist ganz allgemein gehalten, ihre Untersuchungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchzuführen und eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten. Für die Aufklärung der Verbraucher wird der StiWa von der Satzung eine besondere Verantwortung auferlegt, denn sie darf gesundheits- und umweltbezogene Aussagen nur veröffentlichen, wenn die dazu notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse »von ihr als fundiert erkannt« worden sind. Vergleichende Untersuchungen kann die StiWa sowohl selbst durchführen als auch von geeigneten Instituten nach ihren Weisungen durchführen lassen. Dabei kann sie auch mit in- und ausländischen Institutionen zusammenarbeiten, jedoch nur unter Berücksichtigung des § 2.3 der Satzung, der u. a. regelt, dass die StiWa zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Untersuchungen an Waren und Dienstleistungen nach wissenschaftlichen Methoden und in einem eine sachgerechte Beurteilung gewährenden Ausmaß durchführen oder von geeigneten Instituten nach ihren Weisungen durchführen lassen soll. Der Rahmen, in dem die StiWa tätig werden kann, wird ferner durch die Rechtsprechung bestimmt. Der Bundesgerichtshof (BGH) ist in mehreren Grundsatzurteilen zu der folgenden Bewertung gekommen: »Ist die Untersuchung neutral, sachkundig und objektiv - Letzteres im Sinne des Bemühens um objektive Richtigkeit - vorgenommen worden, so steht nichts entgegen, soweit es um die Angemessenheit der Prüfmethoden, die Auswahl der Objekte und schließlich die Darstellung der Untersuchungsergebnisse geht, einen erheblichen Meinungsäußerungsspielraum zuzulassen. ... Die Grenzen der Unzulässigkeit hängen im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalles ab. Sie sind dann überschritten, wenn es sich um bewusste Fehlurteile und bewusste Verzerrungen, insbesondere auch unrichtige Angaben und einseitige Auswahl der zum Vergleich gestellten Waren und Leistungen handelt, aber auch dort, wo die Art des Vorgehens bei der Prüfung und die aus den durchgeführten Untersuchungen gezogenen Schlüsse

als sachlich nicht mehr vertretbar (‚diskutabel') erscheinen.« Des Weiteren hat der BGH befunden, dass »sowohl der Zweck einer zuverlässigen Verbraucheraufklärung als auch die nicht unerheblichen Auswirkungen von Warentests für die Anbieter ein an der Sachkunde orientiertes, faires Testverfahren und sachliche Schlussfolgerungen aus den gewonnenen Ergebnissen verlangen« (BGH AZ: VIZR157/73 vom 09.12.1975, s. http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/fezer/NJW%201976,%20620.pdf, und AZ: VI ZR 144/86 vom 10.03.1987, s. http://lexetius.com/1987,4).

Schließlich sind Warentestverfahren auch im Normenwerk geregelt. Hierzu gehören die Grundnormen DIN 66052 (Warentest – Begriff) und DIN 66054 (Warentest - Grundsätze für die technische Durchführung). Letztere Norm ist - wenn auch nicht mit gleicher Präzision, so doch inhaltlich - kompatibel mit dem ISO/IEC-Guide Nr. 46 »Comparative testing of consumer products and related services - General principles«. Entsprechende Anpassungen, die im Zuge der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes notwendig werden, müssen der im Artikel 100a Abs. 3 EG-Vertrag niedergelegten Forderung nach der Sicherung des Verbraucherschutzes auf hohem Niveau entsprechen. Das gilt nach Auffassung der Industrie auch hinsichtlich der - in der Bundesrepublik Deutschland realisierten - hohen »Qualität« der Prüfverfahren.

Aufgaben von Kuratorium und Fachbeirat

Satzungsgemäß hat das Kuratorium der StiWa die Aufgabe, Untersuchungsvorhaben vorzuschlagen und darauf hinzuwirken, dass bei ihrer Durchführung ein Höchstmaß an Sachgerechtigkeit und Klarheit erreicht wird. Für die Industrievertreter im Kuratorium steht dabei im Vordergrund, vorgeschlagene Vorhaben entsprechend § 8.1 der StiWa-Satzung sachgerecht zu verändern, wenn dies notwendig erscheint, oder ihnen sogar gemäß § 8.2 zu widersprechen. Diese Möglichkeit stellt für die Industrie ein wichtiges Instrument dar, dessen sie sich bewusst sein und es gegebenenfalls nutzen sollte. Sind die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, sollten entsprechende Stellungnahmen bzw. Widersprüche der Industrie sachlich präzise begründet und fristgerecht dem BDI mitgeteilt werden, der sie im Namen der Industriekuratoren gegenüber dem Stiftungsvorstand vorträgt. Somit werden die industriellen Kuratoren in die Lage versetzt, in den Beratungen über die jeweiligen Untersuchungsvorhaben sachlich fundiert zu diskutieren. Daraufhin vom Kuratorium genehmigte Abweichungen werden in den Prüfprogramm-Entwurf übernommen. Nähere Hinweise zu den Voraussetzungen z. B. für einen Widerspruch gegen ein geplantes Testvorhaben enthält die vom BDI-Arbeitskreis Warentest verabschiedete und an die geltende StiWa-Satzung angepasste »Richtschnur für die Beratung von Untersuchungsvorhaben der StiWa durch die industriellen Kuratoren«.

Die Satzung schreibt vor, dass bei vergleichenden Untersuchungsvorhaben eine Beratung durch Fachbeiräte zu erfolgen hat. Neben der Satzung gibt es eine Geschäftsordnung für die Fachbeiräte, die erstmals am 01.07.1985 in Kraft trat. Die aufgrund von Neuregelungen überarbeitete dritte Fassung ist seit dem Sommer 2008 gültig; sie wird ergänzt durch die Regelung der Anbietervorinformation.

Der mit den Industriekuratoren abgestimmte und dem Stiftungsvorstand zur Kenntnis gebrachte BDI-Leitfaden berücksichtigt die mit der Satzung und der GO FBR gemachten Erfahrungen. Er ist als Kommentar zur vorerwähnten GO konzipiert und soll den Vertreterinnen und Vertretern der Industrie in den Fachbeiräten und Expertenrunden eine Hilfestellung für ihre dortige praktische Tätigkeit bieten und neben der Beschreibung ihrer Aufgaben auch Einblick in den Gang der Testverfahren vermitteln. Zur leichteren Benutzung enthält der Leitfaden am Ende ein Suchwortverzeichnis.

Auch an dieser Stelle danken wir Ihnen für die Bereitschaft, Ihr Wissen und Ihre Erfahrungen in die Gesprächsrunden bei der StiWa einzubringen. Zur Vorbereitung auf Ihre Expertentätigkeit erhalten Sie vom BDI diverse Unterlagen Die Effizienz der Arbeit der Industriekuratoren, aber auch der in Nachfolgeprojekte eingebundenen industriellen Sachverständigen ist jedoch davon abhängig, wie viel Unterstützung sie aus den Fachbeiräten und Expertenrunden der StiWa erhalten, denn niemand ist näher als Sie an der Konzeption eines Prüfdesigns und an einer sachgerechten Durchführung desselben beteiligt.

Daher bitten wir Sie als in einen Fachbeirat berufenen Experten um Ihre Unterstützung durch Beantwortung eines zweistufigen Fragebogens, in dem Sie Ihre Erfahrungen über die praktische Arbeit in den StiWa-Gremien schildern können:

Part 1:
Rücksendung nach Erhalt des endgültigen Prüfprogramms

Part 2:
Rücksendung nach Erscheinen der Testergebnisse

Da das endgültige Prüfprogramm manchmal erst einige Wochen später eingeht, notieren Sie sich ggf. im Anschluss an die Fachbeiratssitzung die Ihnen wichtig erscheinenden Punkte. Insbesondere interessieren uns Sachverhalte, bei denen aus Ihrer Sicht die an Sachkunde, Objektivität und Neutralität orientierte Arbeit der StiWa auf der Ebene der Bestimmung des Prüfdesigns und der Testdurchführung noch verbessert werden kann. Dies gilt auch für die Frage nach der Transparenz der Stiftungsarbeit gegenüber der anbietenden Wirtschaft.

Mit Ihrer Mitarbeit unterstützen Sie nicht nur das Kuratorium bei seiner Arbeit, sondern Sie tragen auch dazu bei, dass die legitimen Interessen der anbietenden Wirtschaft bei der Berichterstattung der StiWa ihren Niederschlag finden. Damit leisten Sie auch insgesamt einen Beitrag zur Verbesserung der Berichterstattung der StiWa.

Allgemeine Grundregeln für Fachbeiratsmitglieder

Möglichkeiten der Beratung nutzen

Als Mitglied des Fachbeirats sollen Sie die StiWa bei vergleichenden Untersuchungsvorhaben beraten. Die Beratung betrifft alle wesentlichen Phasen des Vorhabens, beginnend mit der sachgerechten Auswahl der Untersuchungsgegenstände und Untersuchungsvorhaben sowie der Festlegung der Wertmerkmale. Gegenstand der Beratung sind ferner die Verwendung geeigneter Prüfverfahren und schließlich die Bewertung, Gewichtung und sachgerechte Darstellung der Prüfergebnisse. Nutzen Sie die durch Satzung und Geschäftsordnung gegebenen Möglichkeiten!

Objektive Beratung notwendig

Als Mitglied des Fachbeirats sind Sie Sachverständiger Ihrer Branche. Die Wahrnehmung von Firmeninteressen entspricht nicht dem Grundsatz einer objektiven Beratung.

»Continuous Testing« und »Continuous Advice«

Durch das im April 2001 eingeführte Verfahren »Continuous Testing (CT)« soll das bei hochinnovativen Produkten (und Dienstleistungen) häufig bestehende Missverhältnis zwischen Produktlebensdauer und Zeitpunkt der Testveröffentlichung überwunden und dadurch künftig kontinuierlich aktuelle Verbraucherinformationen ermöglicht werden. Im Unterschied zu konventionellen Projekten wird unter CT ein sog. Dauerfachbeirat für max. zwei Jahre gebildet, der je nach Einzelfall eine höhere Themenbreite (größere Prüfmusterzahl) aufweisen und ggf. einen vergrößerten Teilnehmerkreis erfordern kann und dessen Mitglieder die StiWa auch zwischen projektbezogenen Sitzungen bzw. Abstimmungen kontinuierlich beraten und hierüber auch die anderen Fachbeiratsmitglieder unterrichten sollen (»Continuous Advice«).

Da das Prüfprogramm die Produktgruppe ohne Segmentierung abdecken und über einen möglichst langen Zeitraum konstant gehalten werden soll, sollten Sie in einem CT-Fachbeirat besonderes Augenmerk auf die Einhaltung folgender wichtiger Punkte richten:

- Abgrenzung der Produktgruppen
- Möglichst klare Abgrenzung der Gesamtgruppen
- Berücksichtigung konstanter Bewertungskriterien und Gewichtungsfaktoren

Beachten von Umweltaspekten und Nachhaltigkeitskriterien

Die Aufgabe, auch über objektivierbare Merkmale der Umweltverträglichkeit zu unterrichten, stellt an die StiWa hohe Anforderungen. Widmen Sie den Umweltaspekten des vergleichenden Warentests die der Sache angemessene Aufmerksamkeit. Dem Leitbild der »Nachhaltigen Entwicklung« Rechnung tragend, wurde im Kuratorium der StiWa eingehend darüber diskutiert, welchen Beitrag die vergleichenden Untersuchungen bei diesem (hinsichtlich Kriterien und Umfang äußerst anspruchsvollen) Rahmen liefern können. Die hierzu verabschiedete, mit den Sitzungsunterlagen zum Versand kommende Checkliste »Nachhaltigkeitskriterien bei vergleichenden Untersuchungen« soll als Grundlage für eine einigermaßen systematisierte Bearbeitung von Nachhaltigkeitskriterien dienen, anhand derer regelmäßig beim Start neuer Untersuchungsvorhaben geprüft werden soll, welche Kriterien auf das Projekt zutreffen und vor dem Hintergrund der vorhandenen Mittel und Möglichkeiten untersucht werden könnten.

Schützen des fairen und »diskutablen« Verfahrens

Achten Sie auf die Einhaltung des Gebots des fairen und»diskutablen« Verfahrens! Sollten Sie als Mitglied des Fachbeirats der Meinung sein, dass die Geschäftsordnung nicht eingehalten wird, wenden Sie sich bitte schriftlich an den Vorstand der StiWa, und geben Sie Kopie an die Industrievertreter im Stiftungskuratorium (http://www.test.de/unternehmen/fakten/stiftungsgremien/kuratorium/) sowie an die Clearingstelle Stiftung Warentest im BDI als Koordinatorin der industriellen Interessen (m.eul@bdi.eu).

Tätigkeitsfeld CSR-Untersuchungen

Moderne Produkte sind ein Spiegelbild der globalisierten Welt. Handeln Unternehmen von heute sozial und ökologisch korrekt? Gehen sie fair mit ihren Mitarbeitern um? Investieren sie in Aus- und Weiterbildung? Seit 2004 untersucht die StiWa Fragen der gesellschaftlichen und ökologischen Unternehmensverantwortung, neudeutsch: Corporate Social Responsibility, kurz: CSR.

Getestet wird produktbezogen, nicht unternehmensweit. Dabei werden ohnehin geplante Produkttests mit einem CSR-Aufsatz versehen. Einen Überblick über die bisher veröffentlichten CSR-Tests sowie Näheres zu den zu Grunde gelegten, projektspezifischen CSR-Kriterien erfahren Sie über folgenden Link: http://www.test.de/themen/bildung-soziales/special/-Unternehmensverantwortung/1313426/1313426/.
Die CSR-Kriterien werden für jede Untersuchung individuell festgelegt und in einem eigenen CSR-Fachbeirat diskutiert. Hierin einbezogen werden ausgewiesene CSR-Experten aus Industrie/Handel, Wissenschaft und Verbraucherorganisati-

onen. Die Abfrage nach diesen Fachleuten erfolgt i. d. R. zeitgleich mit der Abfrage nach Spezialisten für das jeweils zu testende Produkt.

Bei den CSR-Tests ist die StiWa auf die Kooperation der Anbieter angewiesen, denn die Beurteilung beruht vor allem auf einer Befragung und Besichtigung von Fertigungsstätten vor Ort. Im Anschluss an die CSR-Fachbeiratssitzung werden die Anbieter der Produkte mit Hilfe eines von der StiWa intern erarbeiteten Fragebogens, der die projektspezifischen Kriterien enthält (http://www.test.de/themen/bildung-soziales/special/-Unternehmensverantwortung/1313426/1313426/), um Auskunft gebeten, ob und wie die Anbieter diese Kriterien beachten. Typische Fragen betreffen die Bedingungen in den Fertigungsstätten: Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Einhaltung von Mindestsozialstandards zu gewährleisten? Welche Vorgaben zum Umweltschutz gibt es? Aber auch die Leistungen der Unternehmen am Hauptsitz sind Gegenstand der Untersuchungen. So wird beispielsweise gefragt, ob am Fertigungsstandort regelmäßig im Rahmen unabhängiger Audits kontrolliert wird, ob die vereinbarten Standards bei der Fertigung und die nationalen Gesetze eingehalten werden. Anders als zu Beginn der CSR-Tests, erfolgt die Durchführung der Befragung und deren Auswertung stiftungsintern. Hingegen lässt die StiWa die gegebenen Antworten in einem aufwändigen Verfahren durch externe Sachverständige am Sitz der Unternehmen und in den Fertigungsstätten überprüfen (sog. Auditierung). Ersatzweise oder zusätzlich werden journalistische Recherchen vor Ort betrieben.

Nach der Auswertung erfolgt die Darstellung der CSR-Ergebnisse mittels deskriptiver Bewertung im Rahmen einer sechsstufigen Skala:

- Sehr stark engagiert
- Stark engagiert
- Engagiert
- Ansätze
- Bescheidene Ansätze
- Auskunft verweigert, keine sonstigen Informationen des Anbieters verfügbar

Die Bewertungstabellen der Qualitätsprüfung und der CSR-Prüfung bleiben getrennt, ihre zusammenfassenden Ergebnisse werden aber wechselseitig angefügt. Ein zusammengefasstes Urteil vergibt die StiWa nicht.

Weiterführende Informationen erteilt Ihnen gern die BDI-Clearingstelle (m.eul@bdi.eu).

Kooperation mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Das BfR wurde im Jahr 2002 infolge der BSE-Krise aus einem der Nachfolgeinstitute des ehemaligen Bundesgesundheitsamts gebildet. Es gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, ist jedoch in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit unabhängig. Diese Konstellation und die besondere Bedeutung von gesundheitlichen Fragen für die Testarbeit der StiWa mündeten im Oktober 2005 in eine Kooperationsvereinbarung zwischen BfR und StiWa. Diese Vereinbarung sieht vor, dass das BfR der Stiftung Anregungen zu Untersuchungen und Hinweise auf Fragestellungen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gibt. BfR-Mitarbeiter unterstützen die Projektleiter und Redakteure der Stiftung durch fachliche Beratung. Sie nehmen u. a. an Sitzungen der Fachbeiräte teil und stehen für Interviews in Stiftungspublikationen zur Verfügung. Umgekehrt wird regelmäßig in »test« und im Internetangebot der Stiftung über verbraucherrelevante Arbeitsergebnisse des BfR berichtet. Darüber hinaus wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich regelmäßig trifft, um für beide Institutionen relevante Themen zu eruieren, zu diskutieren und zu vertiefen. Dabei stellt die Stiftung eines klar: Wenngleich sie den Rat und die Unterstützung durch die Fachleute des BfR ernst nimmt und schätzt, so wird doch die Bewertung der Untersuchungsergebnisse allein von ihr vorgenommen und verantwortet.

Regelungen der Geschäftsordnung für Fachbeiräte der Stiftung Warentest (GO FBR) in Kurzform

Zur schnelleren Orientierung finden Sie nachstehend die wichtigsten Regelungen der GO FBR in komprimierter Form.

Berufung und Einladung zur Fachbeiratssitzung sowie Stellvertretung (§ 2)

Spätestens 4 Wochen, bei besonderer Eilbedürftigkeit spätestens 2 Wochen vor Fachbeiratssitzung, werden die Mitglieder der Fachbeiräte von der Stiftung Warentest (StiWa) berufen und zur Sitzung eingeladen. Bei Verhinderung ist Benennung eines Vertreters möglich; die Entscheidung obliegt der StiWa. Die Einladung enthält folgende Unterlagen: Satzung, GO FBR nebst Regelung der Anbietervorinformation, Checkliste Nachhaltigkeitskriterien sowie die Liste der in den Fachbeirat berufenen Sachverständigen.

Vorbereitung der Fachbeiratssitzung (§ 4)

Mindestens zwei Wochen vorher verschickt die StiWa den von ihr erarbeiteten Entwurf des Prüfprogramms (deutschsprachig; bei internationalen Gemeinschaftstests können sie in englischer Sprache abgefasst werden, in diesen Fällen kann auf Wunsch die nicht autorisierte deutsche Übersetzung beigefügt werden). Bei direktem Vorläuferprojekt, das nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, sollen wesentliche Änderungen gekennzeichnet oder im Begleitschreiben angesprochen werden. Auf Wunsch stellt die StiWa vor der Fachbeiratssitzung die im Entwurf zitierte Literatur (außer Normen) zur Verfügung.

Verschwiegenheit (§ 5)

Fachbeiratsmitglieder haben über sämtliche beschlossenen Testvorhaben – soweit sachgerechte Behandlung und Durchführung der Vorhaben keine Ausnahmen erfordern – gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen sich über ihnen zugehende Informationen mit Sachverständigen ihrer Gruppe/Branche beraten, jedoch nur soweit dies im Rahmen sachkundiger Behandlung der Vorhaben erforderlich ist. In diesem Fall müssen sie ihre Gesprächspartner in die Verschwiegenheitspflicht einbeziehen. Gegenüber Außenstehenden haben sie Stillschweigen zu bewahren. Aufzeichnungen aus Fachbeiratssitzung dürfen nicht weitergegeben werden.

Ablauf der Fachbeiratssitzung (§ 6)

Bei Warentests werden folgende Themen behandelt:

1. Grundlagen für Produktauswahl (Kriterien der Abgrenzung des Produktsegments für Testvorhaben, Absatzangaben, Baugleichheiten etc.)
2. Prüfprogramm-Entwurf (Erörterung Prüfmerkmale und -methoden sowie einschlägige Rechtsvorschriften, Normen und Regeln)
3. Grundzüge der Bewertung (insbes. Gewichtung der Gruppenurteile sowie absehbare Abwertungseffekte)
4. Vorschläge für redaktionellen Inhalt der Veröffentlichung

Bei Dienstleistungstests:
siehe 1., 2. und 3. sowie Verbraucherprobleme (Marktsituation, Zielsetzung der Untersuchung)

Ergebnisse der Fachbeiratssitzung (§ 7)

Endgültige Fassung des Prüfprogramms sowie Grundzüge der Bewertung (Anlage dazu) legt die StiWa fest. Diskussionsergebnisse während der Fachbeiratssitzung werden dabei berücksichtigt. Gravierende Abweichungen muss die StiWa in »Anmerkungen zum Prüfprogramm« festhalten. Nach Fertigstellung erhalten Fachbeiratsmitglieder das Prüfprogramm, Grundzüge der Bewertung sowie etwaige »Anmerkungen«. Diese Unterlagen gelten als Sitzungsprotokoll. Sie gehen – zu einem späteren Zeitpunkt – auch allen Anbietern zu, deren Produkte/Dienstleistungen in den Test einbezogen werden sollen.

Abweichungen vom Prüfprogramm (§ 8)

Bei wesentlichen Abweichungen werden Fachbeiratsmitglieder entsprechend informiert. Sie werden ebenfalls informiert, wenn ein nicht in der Fachbeiratssitzung diskutierter Abwertungseffekt sich auf die Qualitätsurteile bei der Mehrzahl der in den Test einbezogenen Produkte/Dienstleistungen auswirken soll. In diesem Fall kann der Vorstand der StiWa eine weitere Fachbeiratssitzung einberufen.

Erstattung von Reisekosten (§ 9)

Die Mitwirkung im Fachbeirat ist ehrenamtlich. Die Erstattung der mit der Teilnahme notwendig verbundenen Reisekosten erfolgt bei Vertretern, die von Anbieterseite benannt wurden, im Einzelfall auf Anfrage.

Leitfaden für die Sachverständigen der Industrie bei der Stiftung Warentest

Der Leitfaden ist als Kommentar zur Geschäftsordnung für die Fachbeiräte konzipiert und soll den industriellen Vertreterinnen und Vertretern in den Fachbeiräten Hilfestellung für ihre praktische Tätigkeit bieten.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Fachbeiräte beraten die Stiftung im Falle vergleichender Untersuchungsvorhaben bei der sachgerechten Auswahl der zu untersuchenden Produkt- oder Dienstleistungssegmente, der Festlegung der für die Verbraucher wichtigen Eigenschaften, der Verwendung geeigneter Prüfverfahren, der Grundzüge der Bewertung sowie der sachgerechten Darstellung der Prüfergebnisse.

Als von der StiWa berufenes Mitglied eines Fachbeirats (FBR) haben Sie eine beratende Funktion. Auch wenn letztlich die Entscheidungen vom Vorstand der StiWa zu verantworten sind (vgl. § 6 der Satzung), kommt der Funktion der satzungsmäßigen, beratenden Gremien große Bedeutung zu. Die Beratung (laut Duden »jemandem einen Rat geben, mit Rat beistehen, gemeinsam überlegen und besprechen ...«) unterscheidet sich damit grundlegend von einer Anhörung, in der Fachleute, die keine Mitglieder des betreffenden Gremiums sind, zu bestimmten Problemen angehört werden (s. ebenfalls Duden). Die Gegenseitigkeit der Information folgt u. a. aus der Tatsache, dass die StiWa vorab den zu beratenden Prüfprogramm-Entwurf zur Verfügung stellt.

Als vergleichende Untersuchungen haben nicht nur vergleichende Warentests nach DIN 66052[1] zu gelten, sondern auch bestimmte Dienstleistungsuntersuchungen, Systemvergleiche usw. Auch einzelne Eigenschaften können Gegenstand vergleichender Untersuchungen sein.

Der Vorstand hat gemäß § 8.2 der Satzung das Kuratorium über vergleichende Untersuchungsvorhaben zu unterrichten. Daraus ergeben sich ebenso Hinweise, was unter den Begriff »vergleichendes Untersuchungsvorhaben« fällt.

Zur Standardisierung für Angaben in der Veröffentlichung, Beratungsgremien, Charakteristika des Arbeitsablaufs und Informationen an Anbieter klassifiziert die StiWa ihre Waren- und neuerdings auch Dienstleistungsuntersuchungen. Die sog. Klassifizierungsschemata stellen den sachbezogenen Umfang der Durchführung sowie die formale Abwicklung von Waren- und Dienstleistungsuntersuchungen dar und verknüpfen die jeweils zehn Projekttypen (W bzw. D1 bis W bzw. D10) mit bestimmten Kriterien der Einordnung oder des Ablaufs. Sie listen die Projekttypen mit ihren Bezeichnungen und ggf. Begründungen auf und stellen dar, welche Angaben zu den einzelnen Projekttypen in die jeweilige Veröffentlichung genommen werden, welche Beratungsgremien (Kuratorium, FBR, Expertenrunde) einzuschalten sind, welche Meilensteine den Arbeitsablauf charakterisieren und welche Informationen an den jeweiligen Anbieter zu geben sind.

Um die Arbeit des FBR zu erleichtern, wird die StiWa den von ihr beabsichtigten Untersuchungstyp schon zur Beratung des Untersuchungsvorhabens im Kuratorium und im Prüfprogramm-Entwurf bezeichnen. Informieren Sie sich darüber. Bereiten Sie sich hierauf anhand der Klassifizierungsschemata mit Erläuterungen vor, und prüfen Sie dabei auch, ob der beabsichtigte Untersuchungstyp dem Untersuchungsvorhaben angemessen ist. Sollte die StiWa ihrerseits in der Sitzung des FBR oder in dem übersandten Prüfprogramm-Entwurf von den aus der Beratung mit dem Kuratorium hervorgegangenen Projektangaben abweichen, so bitten Sie um eine Begründung und informieren Sie hierüber gegebenenfalls die Vertreter der Industrie im Kuratorium der StiWa. Soweit Ihnen dies »im Rahmen der sachkundigen Behandlung der Vorhaben« (§ 11.1 der Satzung) erforderlich erscheint, wird hierdurch das Gebot der Vertraulichkeit nicht verletzt.

Nach § 2.1 der Satzung ist es Aufgabe der StiWa, auch über objektivierbare Merkmale der Umweltverträglichkeit .zu unterrichten. Die StiWa bezeichnet - soweit es ihr zu diesem Zeitpunkt möglich ist - schon bei der Vorlage geplanter Untersuchungsvorhaben im Kuratorium, welche Merkmale und/oder Produktphasen als umweltrelevant betrachtet werden sollen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen werden prinzipiell etwaige Belastungen von Boden, Luft und Wasser sowie die Einsparung von Ressourcen während der Produk-

1 Der Kernsatz lautet: Warentest ist die Prüfung und Bewertung der für die Gebrauchstauglichkeit maßgebenden Eigenschaften von ihrer Herkunft nach bestimmten Waren. Sein Ziel ist, dem Käufer die als Grundlage für den Kaufentschluss notwendigen sachlichen Informationen in allgemein verständlicher Form zugänglich zu machen. In der Regel umfasst ein Warentest den Vergleich einer repräsentativen Auswahl der für denselben Verwendungszweck angebotenen Waren. Die Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse wird dadurch gewährleistet, dass die Waren in allen die Untersuchungsergebnisse beeinflussenden Punkten gleich behandelt werden.

tions-, Nutzungs- und Entsorgungsphase des Testobjekts einbezogen. Eine detaillierte Auflistung umweltrelevanter Kriterien, die bei vergleichenden Untersuchungen einbezogen werden können, enthält die Checkliste »Nachhaltigkeitskriterien bei vergleichenden Untersuchungen«, auf die wir bereits eingegangen sind. Im Übrigen gilt auch für umweltrelevante Merkmale das in § 2.3 der Satzung Gesagte.

Verwenden Sie auf die Diskussion dieser Punkte im FBR besondere Sorgfalt. Wir verweisen auch auf die Bestimmung des § 8 FBR-Geschäftsordnung (GO FBR), wonach bei nachträglichen Abweichungen der StiWa vom (den FBR-Mitgliedern und den vom Test betroffenen Firmen) mitgeteilten Prüfprogramm in wesentlichen Punkten der Stiftungsvorstand eine weitere Sitzung des FBR einberufen kann.

Zeitgleich mit der Aufforderung an die Kuratoren, Sachverständige zu benennen, gibt die StiWa aufgrund der inzwischen fortgeschrittenen internen Erkenntnisse weitere Informationen. Der BDI als Koordinator der industriellen Interessen informiert die zuständigen Verbände entsprechend und ermöglicht ihnen dadurch, die Nominierung der Sachverständigen auf das entsprechende Untersuchungsvorhaben abzustimmen. Damit besteht für Sie die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung, sich auf diesem Gebiet sachkundig zu machen.

Wie bereits in der Einführung hervorgehoben, ist der Beratungsumfang nach der Satzung weit gefasst. Er enthält nicht nur das Prüfprogramm, sondern auch Produktauswahl, Gewichtung und Bewertung sowie die Testveröffentlichung (vgl. § 6 GO FBR und § 10.1 Satzung). Das gilt für jede Art von vergleichenden Untersuchungen, auch für solche, die die StiWa gemeinsam mit anderen Institutionen im In- und Ausland durchführt oder von diesen zu übernehmen gedenkt (vgl. auch § 2.5 der Satzung).

(2) Die Mitglieder der Fachbeiräte stellen zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben ihre Fachkenntnisse und die bei ihren Organisationen vorhandenen Informationen über die Marktsituation, über die Bedeutung einzelner Merkmale für eine Kaufentscheidung der Verbraucher, über alle für die jeweilige Untersuchung nützlichen Prüfmethoden sowie alle sonstigen für den Verbraucher im Zusammenhang mit dem Untersuchungsvorhaben wissenswerten Informationen und für die Stiftung nützlichen Anregungen zur Verfügung. Dazu zählen auch Informationen über die Auswirkungen von Testergebnissen. Die Übermittlung von Informationen an die Stiftung kann auch außerhalb der Fachbeiratssitzungen erfolgen. Die Stiftung behandelt gekennzeichnete Daten auf Wunsch vertraulich. Dies gilt insbesondere für Informationen über Rezeptur- und Baugleichheiten sowie für Mitteilungen über die Auswirkung von Testergebnissen.

Aufgrund des Beratungsumfangs ist es erforderlich, dass Sie sich sachkundig machen, auch über Ihr spezielles Fachgebiet hinaus. In Anbetracht der Vielfalt der Probleme wie Marktgegebenheiten, Prüftechnik bzw. Analytik oder Umweltverträglichkeit ist eine umfassende und sorgfältige Vorbereitung zwingend notwendig. Dazu wird oftmals Kontaktnahme zu unternehmensinternen Spezialisten nötig. § 5 GO FBR (Verschwiegenheitspflicht) lässt dies ausdrücklich zu; allerdings müssen Sie Ihre Gesprächspartner in die Verschwiegenheitspflicht einbeziehen und gegenüber Außenstehenden Stillschweigen bewahren. Die Weitergabe von Aufzeichnungen aus der FBR-Sitzung ist nicht zulässig.

Die StiWa bereitet sich ihrerseits auf die FBR-Sitzung vor. So holt sie z. B. bei Herstellern/Importeuren/Händlern oder Verbänden Aussagen zur Marktsituation ein (z. B. Anbieter, aktuell angebotene Produkte, Preise). Da alle diese Informationen auch Gegenstand der Beratungen, z. B. im Zusammenhang mit der Produktauswahl gemäß § 6.2a GO FBR, sein können, ist es wichtig, dass Sie sich sachkundig machen, nicht nur bei den oben beschriebenen »Aussagen zur Marktsituation«, sondern auch im Hinblick auf die vorliegenden Erfahrungen über die Erwartungen der Verbraucher an das Produkt. Dies ist deshalb nötig, weil die StiWa gelegentlich auch Marktforschungsinstitute mit der Erstellung einer Marktanalyse beauftragt.

Bitte informieren Sie sich im Rahmen Ihrer Vorbereitungen auch darüber, ob im Vorfeld der Untersuchungen Ihr Verband Auskünfte erteilt hat bzw. welche Auskünfte die StiWa von Ihrer Firma erbeten hat.

Der mündige Verbraucher richtet seine Kaufentscheidung nach seinen persönlichen Wünschen und Bedürfnissen aus. Achten Sie deshalb darauf, dass die Prüfmerkmale und ihre Gewichtung praxisnah sind und mit den Erfahrungen des Marktes übereinstimmen. Da Wünsche und Bedürfnisse der Verbraucher meistens sehr unterschiedlich sind, muss die Gewichtung, die das Gesamturteil wesentlich beeinflussen kann, besonders sorgfältig bedacht werden.

Es kommen nur solche Prüfmethoden und -verfahren in Betracht, die ausreichend genaue, nachvollziehbare Aussagen über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswerts sowie der Umweltverträglichkeit ermöglichen (vgl. § 2.1, 1. Spiegelstrich der Satzung) und die dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Sofern hiervon abgewichen wird, müssen gemäß DIN 66054 (2.2.4.b) die Prüfungen reproduzierbare Ergebnisse bringen, die im Falle subjektiver Prüfungen objektivierbar gemacht werden müssen.

Die »wissenswerten Informationen« und »nützlichen Anregungen« können sich nicht nur auf die Testdurchführung

erstrecken, sondern gelten beispielsweise auch für die redaktionelle Aufbereitung. Orientierungsrahmen ist der Stiftungszweck (vgl. § 2 der Satzung).

Der Umfang der Verschwiegenheitspflicht der FBR-Mitglieder unterliegt der generellen Regelung des § 11 der Satzung und des § 5 GO FBR und endet mit der Veröffentlichung der vergleichenden Untersuchung. Beachten Sie, dass die StiWa die Informationen, die ihr im FBR zugänglich gemacht werden, auch für andere, dem Stiftungszweck entsprechende Aussagen verwenden kann. Dasselbe gilt auch für alle anderen Teilnehmer an der FBR-Sitzung. Die StiWa hat sich ihrerseits gemäß § 1.2 GO FBR verpflichtet, ihr als vertraulich mitgeteilte Informationen auch als solche zu behandeln. Zur Problematik der Weitergabe von Firmeninterna, die der FBR auch gegenüber seinem Unternehmen zu vertreten hat, verweisen wir auf die entsprechenden Aussagen (s. Suchwortverzeichnis: Firmengeheimnis, Interna). Achten Sie darauf, ob durch Mitteilungen über die Auswirkungen von Testergebnissen und durch Informationen z. B. über Rezeptur- und Baugleichheiten weder Vertraulichkeitsgebote, z. B. von Firmen, noch ein eventuell notwendiger Vertrauensschutz im Verhältnis Lieferant/Kunde tangiert werden. Selbst wenn Sie von der Möglichkeit des Vertraulichkeitsschutzes (§ 1.2 Abs. 3 GO FBR) Gebrauch machen, die im Übrigen nur für die StiWa gilt, wägen Sie Ihre Informationen sorgfältig ab.

(3) Die Fachbeiräte können Vorschläge für die Gestaltung der Vorinformation jedes betroffenen Anbieters vorlegen. Diese wird in einem gesonderten Papier geregelt, der »Regelung der Anbietervorinformation der Stiftung Warentest«.

Die Vorinformation soll StiWa und Hersteller vor Fehlurteilen schützen. Da die Vorinformation ausdrücklich als Beitrag zur sachgerechten Darstellung der Untersuchungsvorhaben und -ergebnisse gilt, ist es notwendig, dass Sie in der FBR-Sitzung darauf hinwirken, dass die Gestaltung der Vorinformation so vollständig erfolgt, dass die mit ihr verbundene Zielsetzung, die in DIN 66054 definiert ist, erfüllt werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Hersteller über alle für die Testurteilsfindung wesentlichen und nachvollziehbaren Messergebnisse und Feststellungen jeweils ihrer Produkte und Dienstleistungen ordnungsgemäß informiert werden. Aber merke: Die StiWa duldet keinen Austausch von Untersuchungsergebnissen zwischen den Herstellern auf Basis der Anbietervorinformation!
DIN 66054 (2.2.4/d und e) schreibt vor, zur Kontrolle die Hersteller/Anbieter, insbesondere im Hinblick auf mögliche Irrtümer bei der Prüfung oder fehlerhafte Prüfmuster, über die wesentlichen, nachvollziehbaren Messergebnisse, die für die Bewertung des Erzeugnisses dieses Herstellers/Anbieters maßgebend sind, in deutscher Sprache zu informieren mit dem Ziel, sich innerhalb einer angemessenen Frist vor Veröffentlichung der Prüfergebnisse zu äußern. Die Vorinformation soll auch, soweit vorhanden, Nummer und Herstelldatum und/oder andere Identifizierungsdaten des geprüften Erzeugnisexemplars enthalten. Nur eine vollständige Vorinformation mit Messwerten ermöglicht es dem betroffenen Unternehmen, im Falle von »Ausreißern« oder bei erkennbaren Fehlern oder Mängeln in der Testdurchführung bei der StiWa Einwände zu erheben mit dem Ziel, Nachprüfungen und ggf. eine Berichtigung zu erreichen. Die GO FBR sagt in diesem Zusammenhang auch etwas über die weiteren Verfahrensschritte aus. Diese betreffen allerdings das Verhältnis der StiWa zum jeweiligen Anbieter.

§ 2 Berufung

(1) Die Stiftung fordert von den Mitgliedern des Kuratoriums für jedes Untersuchungsvorhaben Vorschläge für Sachverständige an, die in den jeweiligen Fachbeirat berufen werden können. Für die Einreichung der Sachverständigenvorschläge wird eine Frist von mindestens vier Wochen, bei besonderer Eilbedürftigkeit von mindestens zwei Wochen eingeräumt.

Der BDI ist im Stiftungskuratorium durch zwei von ihm benannte ordentliche industrielle Mitglieder und deren zwei Stellvertreter vertreten. Die »Clearingstelle Stiftung Warentest« im BDI fungiert als Verbindungsorgan der Industrie gegenüber der StiWa. Über die Mitglieder des Kuratoriums, die das Vorschlagsrecht haben, erhält der BDI die Aufforderung der Stiftung, für satzungsgemäß beschlossene Testvorhaben Sachverständige für die einzelnen FBR zu benennen. Der BDI fordert daraufhin bei den betroffenen Wirtschaftsverbänden Meldungen von Sachverständigen an.

Die Verbände haben die Aufgabe, die Sachverständigen für die FBR an den BDI zu melden. Dies geschieht durch Rückkopplung mit ihren jeweiligen Fachverbänden bzw. Mitgliedsfirmen. Da die StiWa für die Auswahl fachlich geeigneter Experten zur Mitwirkung in den FBR auf entsprechende Daten angewiesen ist, sollten in dem Benennungsformular, das die Verbände durch den BDI erhalten, alle mit dem jeweiligen Testvorhaben in Verbindung stehenden spezifischen Qualifikationen angegeben sein.

(2) Die Stiftung beruft die Mitglieder der Fachbeiräte unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kuratoriums. Die Zusammensetzung der Fachbeiräte soll die Nutzung der neuesten, für eine optimale Information der Verbraucher wichtigen Erkenntnisse ermöglichen. Von den im Kuratorium repräsentierten Gruppen der Verbraucher, der Anbieter und der neutralen Sachverständigen soll in jeden Fachbeirat wenigstens ein benanntes Mitglied berufen werden.

Die StiWa trifft aus den ihr übergebenen Benennungen eine ihr zweckdienlich erscheinende Auswahl autonom und beruft die Sachverständigen. Ein Anspruch auf Berufung besteht nicht.

Die StiWa hat sich verpflichtet, dem BDI rechtzeitig Kenntnis von der aufgrund seiner Vorschläge getroffenen personellen Auswahl sowie dem Termin des jeweiligen FBR zu geben, damit er den erstmals berufenen industriellen Sachverständigen diesen Leitfaden als Vorbereitungsunterlage für ihre Tätigkeit im FBR übersenden und die jeweils nicht berufenen Sachverständigen entsprechend unterrichten kann.

(3) Die Teilnahme an den Sitzungen der Fachbeiräte ist nur den von der Stiftung berufenen Personen gestattet.

Die von der StiWa berufenen Sachverständigen dürfen bei der Fachbeiratssitzung nicht von weiteren Personen begleitet werden.

(4) Kann ein Mitglied des Fachbeirats einen Sitzungstermin nicht wahrnehmen, so soll von ihm nach Rücksprache mit der Stiftung ein Stellvertreter benannt werden.

Bevor Sie mit der StiWa Kontakt aufnehmen, informieren Sie bitte unverzüglich Ihren Verband und benennen in Abstimmung mit ihm der StiWa einen Vertreter Ihrer Branche - vorzugsweise aus dem Kreis der für dieses Projekt nominierten, aber nicht berufenen Sachverständigen. Auch in diesem Fall entscheidet die StiWa über die Berufung.

(5) Die Mitglieder der Fachbeiräte werden spätestens vier Wochen, bei besonderer Eilbedürftigkeit spätestens zwei Wochen vor der Fachbeiratssitzung berufen und zur Sitzung eingeladen. Mit der Einladung erhalten sie außer der Satzung der Stiftung Warentest und dieser Geschäftsordnung sowie der »Regelung der Anbietervorinformation« auch eine Liste der in den betreffenden Fachbeirat berufenen Sachverständigen.

§ 3 Auswahlkriterien für Fachbeiratsmitglieder

Die Fachbeiratsmitglieder sollen über gute Kenntnisse der für das Untersuchungsvorhaben wesentlichen Verbraucherprobleme, der Marktsituation oder der wesentlichen Beurteilungskriterien verfügen und ihre Auffassung sachgerecht vertreten können. Nach Möglichkeit sollten Kenntnisse oder Erfahrungen über Prüfmethoden einschließlich der einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen und Regeln vorliegen.

Es wird erwartet, dass Sie sich mit der Satzung und der Geschäftsordnung für Fachbeiräte der StiWa vertraut machen. Sie sollten gute Kenntnisse haben über

- die zur Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit zu berücksichtigenden Prüfmerkmale und Prüfmethoden,
- die einschlägigen nationalen und internationalen Normen und die Sicherheitsbestimmungen,
- die Marktsituation sowie
- Aspekte im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeit der Produkte.

Es ist zu beachten, dass Sie als Sachverständiger Ihrer Branche bzw. Gruppe berufen sind und Ihr Fachwissen nicht firmenorientiert zur Verfügung stellen sollen. Die StiWa verlangt vom FBR gute Kenntnisse der Marktsituation, da in der FBR-Sitzung die Grundlagen der Produktauswahl (§ 6.2a Geschäftsordnung) besprochen werden. Die Grundlagen für die Produktauswahl sind in der Kommentierung des § 6 GO FBR beschrieben.

Die StiWa hat sich in der Regel bereits unter Zugrundelegung dieser Kriterien über die Angebotsanalyse einen Überblick über die Marktsituation verschafft. Der Begriff »Marktsituation« ist allerdings unklar. Im Sinne der Aufgabenstellung einer vergleichenden Warenuntersuchung versteht die Industrie darunter ganz konkrete Angaben über Anbieter, Produkte und die für die Marktentnahme der Verbraucher wichtigen Angebotsmodalitäten. Die StiWa erwartet darüber hinaus noch erheblich weitergehende Informationen und interpretiert den unpräzisen Begriff »Marktsituation« durch Auflistung einiger Beispiele folgendermaßen: Marktstruktur in quantitativer und technisch-qualitativer Hinsicht, zeitliche Marktentwicklung und Trendprognosen, wichtige Anbieter, Kooperationen, Bedeutung der verschiedenen Distributionskanäle. Hier gilt die allgemeine Regel, dass diese Fakten nur aus dem Sachverstand der Branche gegeben werden sollen. Sofern die von Ihnen weitergegebenen Fakten und Meinungen auf Firmenwissen beruhen, ist zu beachten, ob hiermit nicht gegen die Regel der Beratung aus dem Branchensachverstand heraus verstoßen wird.

Die Ausweitung des Stiftungsauftrags auf die Berücksichtigung »objektivierbarer Merkmale der Umweltverträglichkeit« beim vergleichenden Warentest stellt neue Anforderungen an die die StiWa beratenden Experten im FBR. Das gilt vor allem für den Umfang der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen. Eine detaillierte Aufstellung in Frage kommender Nachhaltigkeitskriterien enthält die Checkliste »Nachhaltigkeitskriterien bei vergleichenden Untersuchungen«.
Jedoch kann sich die StiWa im Einzelfall auf einzelne relevante Umwelteigenschaften und Produktphasen beschränken, wenn besondere Gründe dies erfordern (z. B. aufgrund des Fehlens einzelner Umweltwirkungen, anwendbarer objektivierbarer Verfahren, zugänglicher Informationen und/oder zu großen zeitlichen und finanziellen Aufwands). Dabei darf die Auswahl aber nicht zu einer irreführenden Gesamtaus-

sage über die Umweltverträglichkeit führen. Über Auswahl, Verfahrensweisen, Untersuchungsmethoden und Umweltverträglichkeitsbewertungen kann nur im Einzelfall befunden werden. Es ist daher notwendig, dass Sie über alle diese Aspekte informiert sind!

Die StiWa ist gehalten, bereits bei Vorlage der beabsichtigten Untersuchungsvorhaben dem Kuratorium Erläuterungen zu geben, welche Merkmale und/oder Produktphasen als umweltrelevant betrachtet werden sollen. Aber auch bei der Anforderung von Sachverständigen für die FBR wird die StiWa aufgrund der in der Zwischenzeit fortgeschrittenen internen Erkenntnisse weitere Informationen hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfungen bekanntgeben. Der BDI gibt diese Informationen im Interesse einer sachgerechten Vorbereitung der Untersuchungen an die zuständigen Verbände weiter mit der Bitte, Sie zu informieren. Fragen Sie Ihren zuständigen Verband gegebenenfalls danach.

Die Umweltverträglichkeit ist in aller Regel nur ein Teilaspekt der Gesamtuntersuchung, über den Sie die StiWa gleichermaßen beraten sollen. Dies hat im Sinne der gewünschten umfassenden Beratung und der daraus folgenden Gesamtschau in der Beurteilung in der FBR-Sitzung zu geschehen. Holen Sie hierfür die erforderlichen produkttypischen Informationen ein.

Bei den hinzuzuziehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen und Regeln sind nicht nur die produktbezogenen nationalen und internationalen Normen und Bestimmungen, sondern auch die den Warentest betreffenden Grundsatznormen zu beachten. Dies gilt insbesondere für DIN 66052 »Warentest - Begriff« und DIN 66054 »Warentest - Grundsätze für die technische Durchführung« sowie den auf internationaler Ebene vorhandenen ISO/IEC-Guide Nr. 46 »Comparative testing of consumer products and related services – General principles« (DIN 66052 und DIN 66054).

§ 4 Vorbereitung der Fachbeiratssitzung

(1) Der von der Stiftung erarbeitete Prüfprogramm-Entwurf (bei Dienstleistungsuntersuchungen: das Vorläufige Untersuchungsprogramm) wird den Fachbeiratsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Fachbeirats übersandt. Falls bei Dienstleistungsuntersuchungen die Sitzung des Fachbeirats nach der Feldarbeit stattfindet, kann bei Eilbedürftigkeit auch mit Tischvorlagen gearbeitet werden.

Falls der Prüfprogramm-Entwurf nicht rechtzeitig eintrifft, setzen Sie sich unmittelbar mit der StiWa in Verbindung. Name und Telefonnummer des zuständigen Mitarbeiters finden Sie auf der Einladung. Dies muss auch im Zusammenhang mit Ihrem in § 4.4 GO FBR festgelegten Anspruch gesehen werden.

(2) Der Prüfprogramm-Entwurf (das Vorläufige Untersuchungsprogramm) und das Prüfprogramm (das Untersuchungsprogramm) sollen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst werden. Bei internationalen Gemeinschaftstests können sie in englischer Sprache abgefasst werden; auf Wunsch kann in diesen Fällen eine nicht autorisierte deutsche Übersetzung beigefügt werden. Existiert eine englische Fassung des Prüfprogramms (Untersuchungsprogramms), ist diese für das Prüfinstitut verbindlich.

Ist damit zu rechnen, dass die Untersuchungen im Rahmen von internationalen Gemeinschaftstests durchgeführt werden, empfiehlt es sich, in der Sitzung zu klären, ob es neben der deutschen auch eine englischsprachige Fassung des Prüfprogramm(entwurf)s geben wird. Falls dies zutrifft, ist die englische Fassung für das Prüfinstitut verbindlich. In diesem Fall kann eine – allerdings nicht autorisierte – deutsche Übersetzung auf Wunsch beigefügt werden.

(3) Wenn ein direktes Vorläuferprojekt existiert und nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, sollen wesentliche Änderungen gekennzeichnet oder im Begleitschreiben angesprochen werden.

Bitte informieren Sie sich über das Prüfprogramm und die Veröffentlichung des vorangegangenen Tests, die wichtige Hinweise für die sachgerechte Darstellung der Untersuchungsergebnisse vermitteln. Bringen Sie etwaige Beanstandungen an der Veröffentlichung des Vortests in die Beratung des FBR ein. Ihr Verband ist Ihnen dabei behilflich.

(4) Die im Prüfprogramm-Entwurf (im Vorläufigen Untersuchungsprogramm) zitierte Literatur (außer Normen) kann einzelnen Fachbeiratsmitgliedern auf Wunsch von der Stiftung vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Literatur den Fachbeiratsmitgliedern sonst nicht ohne weiteres zugänglich ist.
Machen Sie sich mit dieser Literatur vertraut, damit Sie in der FBR-Sitzung die Relevanz für den Test beurteilen können (Aktualität, Wissenschaftlichkeit, Reproduzierbarkeit usw.). Sie sind berechtigt, diese von der StiWa anzufordern.

§ 5 Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Fachbeiräte haben über sämtliche beschlossenen Untersuchungsvorhaben, soweit die sachgerechte Behandlung und Durchführung der Vorhaben keine Ausnahmen erforderlich machen, gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen sich hinsichtlich der ihnen zugehenden Informationen mit Sachverständigen ihrer

Gruppe bzw. Branche beraten, jedoch nur soweit dies im Rahmen der sachkundigen Behandlung der Vorhaben erforderlich ist. In diesem Fall müssen sie ihre Gesprächspartner in die Verschwiegenheitspflicht einbeziehen. Gegenüber Außenstehenden haben sie Stillschweigen zu bewahren. Eine Weitergabe von Aufzeichnungen aus der Fachbeiratssitzung ist nicht zulässig.

StiWa legt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit eng aus. Um eine sachgerechte Beratung der StiWa zu ermöglichen, wird es in den meisten Fällen notwendig sein, zu Spezialisten Kontakt aufzunehmen. Das verstößt nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 11 der Satzung), deren Sinn es ist, einen von äußeren Einflüssen und Einwirkungen ungestörten Ablauf des Testverfahrens zu sichern und so die Unabhängigkeit der StiWa zu gewährleisten. Jedoch müssen Sie Ihre Gesprächspartner in die Verschwiegenheitspflicht einbeziehen und dürfen Aufzeichnungen aus der Fachbeiratssitzung nicht weitergeben. Ganz generell endet die Verschwiegenheitspflicht mit der Testveröffentlichung (§ 11 der Satzung). Damit unterliegen auch die in den FBR-Sitzungen von Ihnen und anderen Teilnehmern vorgetragenen Informationen nicht mehr der strengen Vertraulichkeitsauflage. Das gilt es bei der Diskussion im FBR zu bedenken, insbesondere aber auch im Hinblick auf die Weitergabe von Firmeninterna (Baugleichheiten etc.). Ihr Verband kann Sie aus seiner Erfahrung heraus beraten.

(2) In den Sitzungen der Fachbeiräte sollen die unterschiedlichen Sachkenntnisse und Auffassungen der berufenen Mitglieder eine umfassende Beratung der Stiftung ermöglichen. Absprachen und die Abstimmung von Standpunkten v o r den Fachbeiratssitzungen stehen diesem Ziel entgegen.

Die StiWa ist an einem möglichst umfassenden Spektrum von Meinungen und Informationen, insbesondere im Hinblick auf Produktinnovationen, neue Technologien und Verfahren, interessiert (vgl. § 1.2 GO FBR). Sie lässt deshalb auch zu, dass ihr von FBR-Mitgliedern Informationen außerhalb der FBR-Sitzungen zugehen, denen sie ihrerseits auf Wunsch Vertraulichkeit zusichert (vgl. § 1.2/Abs. 2 und 3 GO FBR). Machen Sie ggf. von dieser Selbstverpflichtung der StiWa Gebrauch. Mit Rücksicht auf die aus Fairnessgründen gebotene Gleichbehandlung aller Hersteller und in Anbetracht der begrenzten Zahl der industriellen Vertreter im FBR sollten anstehende Probleme aber stets aus Branchensicht behandelt werden.

§ 6 Ablauf der Fachbeiratssitzungen

(1) Die Fachbeiratssitzung wird von einem Vertreter der Stiftung geleitet. Die für das Untersuchungsvorhaben zuständigen Mitarbeiter der Stiftung nehmen an der Diskussion teil.

StiWa gibt im FBR einen Einblick in das Konzept des von ihr beabsichtigten Tests. Sie verbindet damit die Erwartung, dass Sie mit derselben Offenheit informieren. Fragen Sie auch nach eventuellen schriftlichen Einlassungen nicht anwesender, aber entschuldigter Sachverständiger zum Prüfprogramm-Entwurf. Dies kann von Bedeutung sein für das als Protokoll geltende Prüfprogramm nebst Anmerkungen.

Ein relevanter Punkt ist in jedem Fall die redaktionelle Darstellung der Testergebnisse. Um das für eine sachgerechte Darstellung erforderliche Hintergrundwissen zu erlangen, welches sich im - oft für die Öffentlichkeitswirkung entscheidenden - redaktionellen Teil widerspiegeln sollte, ist es nötig, dass der zuständige Redakteur an der Diskussion der für seine Arbeit relevanten Punkte teilnimmt.

(2) Bei Fachbeiratssitzungen zu Warenuntersuchungen werden folgende Themen behandelt:

a) Grundlagen für die Produktauswahl
(Kriterien der Abgrenzung des Produktsegments für das Untersuchungsvorhaben, Absatzangaben, Baugleichheiten etc.)

Die StiWa erläutert die bei der Produktauswahl zu berücksichtigenden Begriffe bzw. Elemente mit folgenden Beispielen:

Produktgruppe:	Waschmaschinen
Produkt:	Waschvollautomaten
Segment:	Frontlader, ca. 1.400 U/min Schleuderdrehzahl
Marken:	U, V, W
Modelle:	U a, V b, W c

Produktgruppe:	Wäschebehandlungsmittel
Produkt:	Waschmittel
Segment:	Waschmittel für alle Temperaturbereiche (Universalwaschmittel)
Marken:	X, Y, Z
Modelle:	X d, Y e, Z f

In der Regel sollen sich der Test und damit der berufene FBR auf Erzeugnisse beziehen, die für denselben Verwendungszweck angeboten werden. Der FBR soll daher Fragen der Produkt- und Segmentabgrenzung (Grundlagen der Produktauswahl) diskutieren. Es ist Ihre Aufgabe, die StiWa bei den Grundlagen für die Produktauswahl zu beraten. Eine Erörterung der einzubeziehenden Marken und Modelle kann ablaufbedingt nicht stattfinden. Falls sich die StiWa auf im Vorfeld erarbeitete Markterhebungen bezieht, prüfen Sie, ob die Auswahl der für den Test vorgesehenen Produkte und Segmente repräsentativ für die Angebotsstruktur ist.

Kriterien für die Produktauswahl sind nach DIN 66054 (2.1.1 und 2.1.2):
- Merkmale der Gebrauchstauglichkeit
- Marktbedeutung
- Preis
- ggf. Bedarfsgruppen.

Darüber hinaus zieht die StiWa weitere Kriterien zur Abgrenzung heran, wie z. B.
- überregionale Verfügbarkeit
- Marktanteil
- Vertriebsform und -weg
- technische Merkmale des Produkts einschl. Bau- und Rezepturgleichheiten
- Informations- und Schutzbedürfnis des Verbrauchers (z. B. auch über Umweltverträglichkeiten)
- Kosten- und Kapazitätsrahmen der StiWa.

Gerade die letzteren Angaben können wettbewerbsrelevante Firmengeheimnisse preisgeben. Wägen Sie deshalb Ihre Aussagen sorgfältig ab.

b) Prüfprogramm-Entwurf (Erörterung der Prüfmerkmale und –methoden sowie der einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen und Regeln)

Das von der StiWa entworfene Prüfprogramm wird in der Sitzung des FBR diskutiert. Sie sollen die StiWa hinsichtlich der Prüfmerkmale und -methoden auf der Basis fachlicher Sachkunde und des zugehörigen Regelwerks beraten. Die StiWa beruft, gestützt auf § 3 GO FBR, nach eigener Bekundung FBR-Mitglieder als Fachleute und nicht als Repräsentanten der sie entsendenden Institutionen. Sie erwartet, dass diese Fachleute selbstverständlich alles ihnen zur Verfügung stehende und für die sachgerechte Durchführung der Untersuchungen nützliche Material vorlegen. Dabei kommt es ihr auf ein Maximum an zweckdienlichen Informationen an, gleichgültig, ob dieses Material aus dem eigenen Unternehmen, aus konkurrierenden Unternehmen oder vom Verband stammt. Da diese Informationen sich nicht immer für eine Diskussion im FBR eignen, hat sie dafür einen bilateralen Austausch nützlicher Informationen parallel zum FBR vorgesehen und hierfür einen besonderen Vertraulichkeitsschutz zugesagt (vgl. § 1.2 GO FBR). Dieses nur am Nützlichkeitsprinzip orientierte Verfahren der StiWa stellt an die Loyalität der FBR-Mitglieder gegenüber ihren Firmen und gegenüber ihrer Branche hohe Anforderungen. Allgemeine Richtschnur sollte ein faires Verhalten sein, das man sich auch von seinem Wettbewerber im Markt wünscht. Die StiWa nimmt aus ihrem Auftrag heraus für sich in Anspruch, auch Merkmale und Methoden festzulegen, die noch nicht genormt sind und/oder von bereits bestehenden Normen abweichen (vgl. DIN 66054/2.2.4). Sie kann das aber nicht willkürlich tun, sondern sie muss gemäß § 7.2 GO FBR zumindest die Gründe für die gravierenden Abweichungen in den »Anmerkungen zum Prüfprogramm (Untersuchungsprogramm)« nennen.

Prüfmerkmale: In Übereinstimmung mit § 2.1 der Satzung sollen nur objektivierbare Merkmale erfasst werden. Nach DIN 66052 und DIN 66054 sollen diese eine Hilfe für die Kaufentscheidung des Verbrauchers bilden, praxisnah sein und mit den Marktgegebenheiten übereinstimmen. An diesem Maßstab sind alle diskutierten Merkmale zu messen, wie z. B.

- Tauglichkeit für den bestimmungsgemäßen Ge- und Verbrauch
- Sicherheit
- Umweltverträglichkeit
- Dauerhaftigkeit/Langlebigkeit
- Handhabung
- Pflege- und Reparaturfreundlichkeit
- Kundendienst
- Gebrauchsanweisungen/-anleitungen
- sensorische, ästhetische Beurteilungen

Sensorische und ästhetische Beurteilungen sind problematisch, es sei denn, dass durch entsprechende Vorkehrungen ausreichende Objektivierbarkeit sichergestellt ist. Dies ist besonders zu beachten bei der Vergabe von Urteilen für Eigenschaften, die einer objektiven Beurteilung nicht ohne weiteres zugänglich sind, wobei es insbesondere auf sinnliche Wahrnehmungen ankommt wie bei Geschmacks-, Hör-, Sehtests usw. In Einzelfällen, z. B. bei Hörtests, sind in der entsprechenden Norm wissenschaftliche Verfahren angegeben, für die wiederum auch besondere Bewertungsregeln gelten. Dies ist in den einzelnen Normen nachzulesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die StiWa auch Werbeaussagen einzelner betroffener Unternehmen zum Anlass nimmt, zusätzliche Prüfmerkmale festzulegen. Auch bei Lebensmitteltests gehören Sensorikprüfungen zu den spezifischen Anforderungen. Dabei ist zunächst von dem Unterschied zwischen subjektiver (da oft emotionaler) Qualitätsbeurteilung von Lebensmitteln durch den Verbraucher und der rationalen Qualitätsprüfung durch die StiWa auszugehen. Als Hilfestellung für eine bessere Konformität der einzelnen Lebensmitteluntersuchungen – und damit für eine verbrauchergerechtere Prüfung der Sensorik – dient das von einer Sonderkommission im StiWa-Kuratorium unter industrieller Mitwirkung erarbeitete »Rahmenkonzept für Lebensmittelprüfungen«, das nunmehr in der dritten überarbeiteten Fassung vorliegt. Neben dem – wichtigen – Aspekt der Sensorik beinhaltet das Papier die Konzeptionen der Testdurchführung sowie –auswertung von Lebensmitteluntersuchungen und soll auch den industriellen Experten als Hilfestellung für ihre Tätigkeit im FBR dienen. Bei technischen Gebrauchsgütern sind i. d. R. sensorische Prüfungen durch begleitende Messung

zu objektivieren und nachprüfbar zu machen. Dies ist beispielhaft durch Gutachten belegt worden, die der StiWa bzw. ihrem Kuratorium vorgelegt wurden. Als Ergebnis von Beratungen im Kuratorium hat der StiWa-Vorstand seinerzeit zugesagt, dass subjektive Tests durch nachvollziehbare Messungen begleitet werden sollen und die Messergebnisse Bestand der Anbietervorinformation werden. Hierzu verweisen wir zunächst auf die in dem vom BDI-Arbeitskreis Warentest verabschiedeten Papier zur »Objektivierung sensorischer Prüfungen bei technischen Gebrauchsgütern« enthaltenen Hinweise, vor allem aber auf die entsprechende »Regelung der Anbietervorinformation der Stiftung Warentest« vom 21.08.2001. Speziell zu dem Merkmal der Umweltverträglichkeit geht der mögliche Umfang der Untersuchungen aus der Checkliste »Nachhaltigkeitskriterien« hervor. Auch hier verweisen wir nochmals auf die Grundbedingungen des § 2.1 der Satzung.

Prüfmethoden: Die Prüfmethoden müssen sachgerechte Aussagen über reproduzierbare Ergebnisse gewährleisten. Sie sollen deshalb auch in der Anordnung (Einrichtung und Verfahren) so detailliert beschrieben sein, dass sie an anderen Stellen (z. B. in Firmenlabors) nachvollzogen werden können. Achten Sie auch auf prüfmethodische Zuverlässigkeitsgrenzen, statistische Wiederhol-Unsicherheiten u. ä. Mit der Testdurchführung wird ein Prüfinstitut beauftragt. Die StiWa ist verantwortlich für die Auswahl des geeigneten Prüfinstituts, dessen Ausstattung, Methoden, Einrichtungen, Erfahrungen usw. die Prüfungen wesentlich mit beeinflussen. Der BGH[2] hat die Anforderungen an die den wertenden Testurteilen der StiWa zugrunde liegenden Verfahren und vom Prüfinstitut durchgeführten Untersuchungen definiert: Die Untersuchungen müssen neutral vorgenommen werden. Fehlt es daran, so wird die Unzulänglichkeit der Testveröffentlichung vielfach schon aus den Regeln des Wettbewerbsrechts folgen. Die Untersuchung muss objektiv sein, wobei nicht die objektive Richtigkeit eines gewonnenen Ergebnisses im Vordergrund steht, sondern das Bemühen um diese Richtigkeit. Weitere Voraussetzung ist, dass die der Veröffentlichung zugrunde liegende Untersuchung sachkundig durchgeführt wird und das Verfahren fair ist.

Diskutieren Sie die notwendige Qualifikation des Prüfinstituts. Drängen Sie auf die Berücksichtigung qualifizierter Institute, und geben Sie entsprechende Hinweise. Soweit erforderlich, sollte die Zahl der Prüfmuster und deren Beschaffung im FBR diskutiert werden (vgl. DIN 66054/2.1.3 mit Erläuterungen sowie 2.1.4). Falls die Gebrauchsanweisung des Herstellers ausdrücklich die Inbetriebnahme des Geräts durch den Kundendienst vorsieht, sind im FBR die Maßgaben für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme im Prüfinstitut zu behandeln. Das Prüfinstitut muss nach den Aufstellvorschriften des Herstellers verfahren (vgl. hierzu DIN 66054/2.2.3). Einschlägige rechtliche Vorschriften, Normen und Regeln: Bei der Festlegung des Prüfprogramms müssen die gesetzlichen Anforderungen, die für das zu prüfende Erzeugnis gelten, mit Bezug auf die Prüfmerkmale berücksichtigt werden (vgl. hierzu DIN 66054/2.2.4a und Erläuterungen). Abweichungen sind in den »Anmerkungen zum Prüfprogramm« festzuhalten. Hinsichtlich des Technischen Regelwerks drängen Sie darauf, dass sich die StiWa an den in DIN 66054/2.2.4b und c vorgegebenen Rahmen hält. Sollte die StiWa regelmäßig an im Rahmen der BGH-Urteile über die Normen hinausgehenden Anforderungen festhalten, drängen Sie darauf, diese baldmöglichst in Normen einfließen zu lassen. Im Rahmen der europäischen Gesetzgebung, Richtlinien der EU usw. sind die CEN-/CENELEC-Standards besonders zu beachten. Das gilt insbesondere für Tests in Gemeinschaft mit ausländischen Warentest-Institutionen, Prüfinstituten usw. Falls im Prüfprogramm oder in einer vorausgegangenen Veröffentlichung Formulierungen enthalten sind wie »in Anlehnung an DIN ...«, achten Sie darauf, dass die Änderung der Zielsetzung der Norm nicht widerspricht.

Falls die StiWa von den Normen abweicht, hat sie dies in den »Anmerkungen zum Prüfprogramm« zu begründen. Darüber hinaus ist sie nach DIN 66054/2.2.4c gehalten, sowohl die betroffenen Hersteller/Anbieter als auch das für diese Norm zuständige Gremium zu informieren. Dies ist auch wichtig zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse. Das gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen im Zeitraum des Tests mehrere Normen bzw. Entwürfe oder Bestimmungen nebeneinander bestehen, die in Teilen voneinander abweichen. Hier müssen die für den Test anzuwendenden Normen definiert bzw. präzisiert werden. Sollen mit den Prüfergebnissen gesetzliche Deklarationsauflagen oder Angaben der Produktinformationen kontrolliert werden, ist darauf zu achten, dass dem Prüfprogramm die gleichen Prüfmethoden zugrunde gelegt werden. Will die StiWa Merkmale prüfen, für die es keine genormten oder allgemein anerkannten Verfahren gibt, kann

2 BGH-Urteil im Falle Marker, Sicherheits-Skibindungen KG vom 09.12.1975 (AZ: VI ZR 157/73): Dieses Urteil bewertet das Recht der im Verbraucherauftrag tätigen unabhängigen StiWa auf Meinungsfreiheit höher als das Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs. Dem der StiWa eingeräumte erhebliche Ermessensspielraum (noch diskutable Methoden) wird der bei der StiWa realisierte geordnete Verfahrensgang (Objektivität, Neutralität, Wissenschaftlichkeit) gegenübergestellt. Das BGH-Urteil im Falle AL-KO Schwaben-Geräte GmbH (Komposthäcksler) vom 10.03.1987 (AZ: VI ZR 144/86) wägt das Prüfungsrecht der StiWa, das auf dem Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit basiert, mit dem im BGB verankerten Recht auf ungestörte Ausübung des eingerichteten Gewerbebetriebs ab. Der BGH bewertet die Prüfungsfreiheit der StiWa höher, solange die Prüfverfahren objektiv, neutral, sachkundig, nachvollziehbar und Ergebnisse eines fairen Testverfahrens sind. Dies kann dazu führen, dass die StiWa rechtmäßig über eine DIN-Norm hinausgehende Anforderungen festgelegt.

auch ein »Verfahren auf Probe« - wie in Einzelfällen bereits praktiziert - diskutiert werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Verfahren eine sachgerechte Beurteilung gewährleistet (§ 2.3 der Satzung). Wirken Sie darauf hin, dass - soweit Abweichungen von Normen für die Beurteilung durch den Verbraucher relevant sind - diese in der Veröffentlichung erläutert werden.

c) Grundzüge der Bewertung (insbesondere Gewichtung der Gruppenurteile sowie absehbare Abwertungseffekte)

Allgemein anerkannte Definitionen für die Begriffe »Bewertung« und »Gewichtung« liegen nicht vor. Die folgende Beschreibung stützt sich auf die von der StiWa angewendete Terminologie. Die einzelnen Prüfmerkmale werden von der StiWa nach einer fünfstufigen Skala bewertet und für die Veröffentlichung mit entsprechenden Symbolen gekennzeichnet:

sehr gut:	++	(0,5 bis 1,5)
gut:	+	(1,6 bis 2,5)
befriedigend:	O	(2,6 bis 3,5)
ausreichend:	Ø	(3,6 bis 4,5)
mangelhaft:	-	(4,6 bis 5,5)

Dem 1999 geänderten Auswertungs- und Darstellungsschema liegt eine stärkere Rundung des – ohne Berücksichtigung von Toleranzen – durchgerechneten Qualitätsurteils zugrunde. Einzelurteile werden zu Gruppenurteilen, Gruppenurteile zu »test«-Qualitätsurteilen (Gesamturteilen) zusammengefasst. Die Berechnung von Gruppenurteilen erfolgt wie früher aus der Multiplikation der jeweiligen Einzelbewertung mit ihrem Gewichtungsfaktor. Die Ergebnisse werden über alle Einzelkriterien, die in eine Gruppe einbezogen werden, addiert. Der Unterschied zur früheren Vorgehensweise besteht darin, dass die hierzu benutzten Einzelbewertungen nicht mehr ganzzahlig sind. Die »test«-Qualitätsurteile werden aus den (ungerundeten) Gruppenurteilen mit Hilfe der zugehörigen Gewichtungsfaktoren errechnet.

Die Festlegung der Gewichtungsfaktoren ist nicht frei von subjektiven Einflüssen und damit in letzter Konsequenz auch nicht das »test«-Qualitätsurteil. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass Prüfmerkmale von Verbrauchern anders gewichtet werden können als von der StiWa und dass die Gewichtungen der Verbraucher individuell stark streuen. Dennoch hält die StiWa in der Regel an den zusammenfassenden »test«-Qualitätsurteilen im Interesse der Unterrichtung der Verbraucher fest. Viele Leser und Nutzer von Testberichten orientieren sich am »test«-Qualitätsurteil, und auch der Handel berücksichtigt die »test«-Qualitätsurteile bei seinen Einkaufsdispositionen. Die Gewichtung hat damit großen Einfluss auf die Gruppenurteile und das »test«-Qualitätsurteil (Gesamturteil). Sie ist zusammen mit der Bewertung maßgebend für die Spannweite der »test«-Qualitätsurteile, so dass ihr im FBR eine besondere Bedeutung zu kommt. Nach § 7.1 GO FBR liegt die endgültige Entscheidung bei der StiWa, die jedoch die Ergebnisse der Diskussion in der FBR-Sitzung berücksichtigen muss. Tragen Sie dazu bei, dass die Gewichtung im FBR eingehend beraten und das Ergebnis schriftlich festgehalten wird. Das setzt voraus, dass Sie sich vorher mit der Problematik beschäftigen und sich über Verbrauchererwartungen informieren. Die Darstellungsform unterstreicht den Notencharakter inklusive Zwischennoten. Dem verbalen Urteil wird eine Dezimalzahl mit einer Dezimalstelle im Werteumfang von 1 bis 5 beigestellt, so dass sie dieses wie eine Schulnote verfeinernd erläutert, z. B. »Gut 1,8« oder »Befriedigend 2,7«. Hiernach liegt das »mittlere Gut« bei 2,0, ein »besseres Gut« bei 1,8. Für Grenzfälle (x,5) wurde die Entscheidung getroffen, sie der jeweils besseren Note zuzurechnen, d.h. 2,5 ist noch »Gut«.

Die StiWa nimmt für sich in Anspruch, die Gewichtung durch sogenannte Abwertungseffekte (analog dazu Aufwertungseffekte) außer Kraft zu setzen. Abwertungs- oder Durchschlagseffekte wendet sie dann an, wenn sich ein sehr negatives Urteil für eine Eigenschaft mit kleinem Gewichtungsfaktor ergibt, die die Gebrauchstauglichkeit des gesamten Erzeugnisses erheblich einschränkt, obgleich dies beim normalen Rechengang durch andere positiv bewertete Eigenschaften überdeckt werden würde. Auch nach dem neuen Auswertungsschema ist der Einbau von Abwertungseffekten (analog dazu Aufwertungseffekten) möglich. Abzugspunkte (bzw. die dazu symmetrische, neue Möglichkeit von Zuschlagspunkten) werden in Form einer zusätzlichen Subtraktion (bzw. Addition) bei der Ermittlung des Gruppenurteils verarbeitet. Eine solch differenzierte Ab- bzw. Aufwertung kann zusätzlich zur Berücksichtigung individueller Nach- bzw. Vorteile einzelner Prüflinge (zu prüfenden Produkte) genutzt werden. Eigenschaften, die im durchgängigen Prüf- und Bewertungsschema nicht berücksichtigt werden können, die aber die Gebrauchstauglichkeit des fraglichen Produkts erkennbar negativ (bzw. positiv) beeinflussen und die insbesondere bei heterogen zusammengesetzten Prüflingsensembles eine merkliche Rolle spielen können, sind auf diesem Wege rechnerisch zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit kann insbesondere zur erweiterten Bewertung von Ausstattungen angewendet werden. Nimmt die StiWa Abwertungen vor, ohne dass sie im FBR behandelt worden sind, gelten die Regelungen nach § 8 GO FBR. Die Bewertung der einzelnen Prüfmerkmale setzt voraus, Maßstäbe zu finden, mit denen die Prüfergebnisse in eine der fünf Bewertungsstufen (sehr gut, gut usw.) eingeordnet werden können. Der Ermessensspielraum der StiWa ist durch die zuvor zitierten Urteile des BGH mit Begriffen eingegrenzt worden, wie:

- an Sachkunde orientiertes, faires Testverfahren
- Schlußfolgerungen müssen sachlich vertretbar (»diskutabel«) sein
- Neutralität und Objektivität
- einen sinnvollen, an der Verbrauchererwartung orientierten Vergleich erläuternd
- Vertretbarkeit der Prüfungsmethoden und -kriterien von der Sache her.

Zur Bewertungsproblematik ganz allgemein stellt der Vorstand der StiWa fest, dass sich die ihr zugrunde liegenden Festlegungen von Grenzwerten am Stand der Technik orientieren müssen und von dem für den Test zuständigen Mitarbeiter der StiWa ein hohes Maß an Qualifikation und Verantwortungsbewusstsein fordern. Die Beratung der StiWa durch den FBR erfordert demnach gerade in Fragen der Bewertung besondere Sorgfalt. Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, kann die StiWa neben dem »test«-Qualitätsurteil ein Umwelturteil veröffentlichen (sog. »gesplittetes Urteil«). In diesem Fall muss sie darauf hinwirken, dass beide Urteile nach Möglichkeit, z. B. bei Kurzveröffentlichungen und in der Anbieterwerbung, nicht entkoppelt werden. Ganz generell gilt aber: Die Vergabe des Umweltzeichens wie auch das Vorliegen eines Gütezeichens präjudizieren die Bewertung nicht!

d) Vorschläge für den redaktionellen Inhalt der Veröffentlichung

Der redaktionellen Aufbereitung der Testergebnisse kommt ein hoher Stellenwert zu. Das ergibt sich aus § 2.1 der Satzung. Deshalb sollten Sie vom Vorschlagsrecht für den redaktionellen Inhalt der Veröffentlichung unbedingt Gebrauch machen. Die Darstellung der Testergebnisse besteht aus den schematisierten Einzeltexten der Produkte, deren Kurzfassung und in einem zusammenfassenden und erläuternden »Vortext«. Die generellen Anforderungen, die die Satzung an die Darstellung der Testergebnisse stellt, sind mit den Begriffen »Objektivierbarkeit«, »Neutralität«, »Allgemeinverständlichkeit« und »Sachgerechtigkeit« umschrieben. Tendenziöse, polemische oder unausgewogene Darstellungen dürfen daher in der Testveröffentlichung keinen Platz haben.

Der Diskussion im FBR sollen grundsätzlich frühere Veröffentlichungen, insbesondere die einschlägiger vorangegangener Tests oder verwandter Tests, zugrunde gelegt werden. Ein Vertreter der Redaktion sollte an der FBR-Sitzung teilnehmen. Achten Sie in diesem Zusammenhang nicht nur darauf, dass die einzelnen Merkmale korrekt beschrieben, die Prüfergebnisse angemessen präsentiert und die Prüfmethoden klar und verständlich erläutert werden, sondern geben Sie auch Anregungen für den redaktionellen »Vortext«, etwa welche Hinweise Ihnen erwähnenswert erscheinen, was hervorgehoben oder was besonders kommentiert werden sollte oder auch nicht. Besonders ist darauf zu achten, dass bei der Herausstellung einzelner Merkmale im redaktionellen Text das Gebot der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung der Testergebnisse bezüglich der Umweltverträglichkeit. Sollten Sie den Eindruck haben, dass die StiWa im redaktionellen Teil Aufgabenstellungen behandeln will, die von den Prüfungen her nicht abgedeckt sind, so machen Sie sie ggf. auf ihre Verpflichtung aus § 2.1/3.Spiegelstrich der Satzung aufmerksam.

(3) Bei Fachbeiratssitzungen zu Dienstleistungsuntersuchungen werden folgende Themen behandelt:

Hierfür gelten gleichermaßen die zuvor unter (2) für Warenuntersuchungen gemachten Kommentare.

§ 7 Sitzungsergebnisse

(1) Die endgültige Fassung des Prüfprogramms (des Untersuchungsprogramms) sowie die Grundzüge der Bewertung, die in einer Anlage zum Prüfprogramm (Untersuchungsprogramm) festgehalten werden, legt die Stiftung fest. Die Ergebnisse der Diskussion während der Fachbeiratssitzung werden dabei berücksichtigt.

(2) Wenn das Prüfprogramm (Untersuchungsprogramm) in einzelnen gravierenden Punkten von der Meinung der Mehrheit der Fachbeiratsmitglieder oder von den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen und Regeln abweicht, so sind die Gründe dafür in »Anmerkungen zum Prüfprogramm (Untersuchungsprogramm)« festzuhalten.

(3) Das Prüfprogramm (Untersuchungsprogramm), die Grundzüge der Bewertung sowie eventuelle »Anmerkungen zum Prüfprogramm (Untersuchungsprogramm)« werden den Fachbeiratsmitgliedern nach Fertigstellung übersandt und gelten als Protokoll der Fachbeiratssitzung.

(4) Die den Fachbeiratsmitgliedern zugehenden Informationen werden auch allen Anbietern zugeleitet, deren Produkte oder Dienstleistungen in die Untersuchung einbezogen werden sollen.

Als Ergebnis der Beratungen gilt das Prüfprogramm mit den »Anmerkungen zum Prüfprogramm«. Es wird gemäß § 6.2c GO FBR ergänzt durch die Grundzüge der Bewertung. Obwohl die Abfassung des Prüfprogramms sowie der Gewichtungs- und Bewertungsprogramme letztlich der StiWa obliegt, wird deren Inhalt maßgeblich von Ihren Sachaussagen abhängen. Im Anschluss an die FBR-Sitzung erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Prüfprogramm
- Grundzüge der Bewertung
- evtl. Anmerkungen zum Prüfprogramm

Da das Prüfprogramm sowie die »Anmerkungen zum Prüfprogramm« als Protokoll dienen, ist es notwendig, dass die FBR-Mitglieder diese Papiere kennen, bevor mit den Prüfungen begonnen wird. Drängen Sie auf rechtzeitige Übersendung und beachten Sie die gem. § 7.2 GO FBR zwingend gebotene Vorschrift, dass von der Mehrheitsmeinung der FBR-Mitglieder oder von den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen und Regeln abweichende gravierende Punkte des Prüfprogramms in die »Anmerkungen zum Prüfprogramm« aufgenommen werden. Angesichts der Komplexität der Umweltproblematik sollen die »Anmerkungen zum Prüfprogramm« besonders ausführlich abgefasst werden. Daher ist es wichtig, dass in der FBR-Sitzung darüber befunden wird und dementsprechend die Mehrheitsmeinung festgestellt wird.

Prüfen Sie auch, dass die »Anmerkungen zum Prüfprogramm« diese Angaben vollständig enthalten. In diesem Zusammenhang ist es ebenfalls empfehlenswert, im Falle gravierender Meinungsunterschiede die seitens der industriellen Sachverständigen vorgetragenen Argumente unmittelbar nach der FBR-Sitzung dem Vorstand der StiWa schriftlich (per Einschreiben mit Rückschein und mit Kopie an die Industriekuratoren) zur Kenntnis zu geben. Dies erscheint auch im Hinblick auf etwaige Folgerungen aus der Testveröffentlichung ratsam.

§ 8 Abweichungen vom Prüfprogramm

Erweist es sich im Laufe der Prüfungen als zweckmäßig, in wesentlichen Punkten vom Prüfprogramm (Untersuchungsprogramm) abzuweichen, so wird der in § 7 genannte Personenkreis darüber informiert. Eine solche Information erfolgt auch, wenn ein nicht in der Fachbeiratssitzung diskutierter Abwertungseffekt sich auf die Qualitätsurteile bei der Mehrzahl der einbezogenen Produkte oder Dienstleistungen auswirken soll. In diesen Fällen kann der Vorstand eine weitere Sitzung des Fachbeirats einberufen.

Der Entwurf des Prüfprogramms ist Ihnen vor der FBR-Sitzung zugeleitet worden. Das von der Stiftung im Anschluss an den FBR verabschiedete Prüfprogramm sowie die eventuellen »Anmerkungen zum Prüfprogramm« sollten Sie gemäß § 7.3 GO FBR zusammen mit den Diskussionsergebnissen (z. B. Grundlagen für die Produktauswahl, Bewertungsgrundlagen) vor Beginn der Prüfungen erhalten haben. Hier handelt es sich darum, dass während der Prüfungen Abweichungen vom Prüfprogramm durch die StiWa - auch auf Anraten des beauftragten Prüfinstituts - vorgenommen werden können. Bei wesentlichen Abweichungen ist die StiWa verpflichtet, den FBR und die Anbieter darüber zu informieren. Da Produktauswahl und Bewertungsgrundlagen nicht zum Protokoll gehören, ist die StiWa jedoch nicht verpflichtet, dem FBR nachträglich vorgenommene Abweichungen hiervon mitzuteilen. Die StiWa ist jedoch dann zur Information gegenüber FBR-Mitgliedern und Anbietern verpflichtet, wenn ein in der FBR-Sitzung nicht diskutierter Abwertungseffekt sich auf die Qualitätsurteile bei der Mehrzahl der einbezogenen Produkte (Dienstleistungen) auswirken soll. In den vorstehend behandelten Fällen sollte nach industrieller Auffassung der Vorstand der StiWa von sich aus eine weitere FBR-Sitzung einberufen. Andernfalls sollten Sie dies beim Vorstand der StiWa beantragen. Diese Forderung muss jedoch von Ihnen unverzüglich gestellt werden, damit das Diskussionsergebnis der weiteren FBR-Sitzung Einfluss auf den Test, einschließlich der Veröffentlichung, nehmen kann. Bitte informieren Sie hierüber unbedingt die Vertreter der Industrie im StiWa-Kuratorium.

§ 9 Kostenerstattung

Die Mitwirkung im Fachbeirat erfolgt ehrenamtlich. Eine Erstattung der mit der Teilnahme notwendig verbundenen Reisekosten erfolgt bei von der Gruppe der Verbraucher benannten Teilnehmern in der Regel, bei von den neutralen Sachverständigen und von der Gruppe der anbietenden Wirtschaft benannten Teilnehmern im Einzelfall. Diese Regelung gilt für vom Vorstand unmittelbar berufene Teilnehmer sinngemäß.

Laut § 10.4 der Satzung können sich Fachbeiratsmitglieder ihre Reisekosten auf Antrag von der StiWa erstatten lassen. Dieser grundsätzliche Ansatz erfährt eine Einschränkung durch die Regelungen des obigen Paragrafen, der seit 02.04.2001 die GO FBR ergänzt. Da bereits in der Vergangenheit die Vertreter der Anbieterseite nur vereinzelt eine Erstattung ihrer Reisekosten beantragten und zwischenzeitlich die jährlichen Bundeszuwendungen an die Stiftung zurückgeführt wurden, stimmten die Anbietervertreter im Kuratorium der Neuregelung zu.

Suchwortverzeichnis

Suchwort	Seite im Leitfaden	Fundstelle Satzung	Fundstelle GO FBR
A			
Absatzangabe	10, 16		§ 6.2a
Absprache, Abstimmung von Standpunkten	16		§ 5.2
Abweichung			
der Fachbeiratsmehrheit vom Prüfprogramm	10, 21		§ 7.2
der StiWa vom endgültigen Prüfprogramm	10, 12, 18, 21		§ 8
der StiWa von Normen	17, 18, 19, 20, 21		§ 7.2
vom Beratungsergebnis im Kuratorium	7, 11	§ 8	
Abwertungseffekt	10, 19, 21		§ 6.2c § 6.3ac § 8
Aktualität von Waren und Dientsleistungstests *siehe Continuous Testing*			
Allgemeinverständlichkeit	11, 20	§ 2.3	
Anbietervorinformation	5, 7, 10, 13, 14, 18		§ 1.3 § 7.4 § 8
Angebotsanalyse der StiWa, *siehe Marktanalyse*			
Arbeitsgebiet der StiWa	6, 7, 8, 12, 14	§ 2	
Arbeitskreis Warentest des BDI	7, 18		
Auskunft von Firmen/Verbänden	9		
Auswertung Testergebnis	9, 18, 19		
Auswirkung Testergebnis	7, 12, 13		§ 1.2
B			
Baugleichheit	10, 12, 13, 16		§ 1.2 § 6.2a
Benotung, Benotungssystem *siehe Bewertung, Gewichtung*			
Beratung des Fachbeirats (FBR) (Gegenstand, Umfang)	7, 8, 11, 12, 14, 15, 16, 20	§ 10.1	§ 1.1 § 1.2 § 5.2
Beratung des Sachverständigen mit Branchenexperten	10, 14, 16	§ 10.1	§ 5.1
Berechnung des Gruppenurteils	19		
Berichtigung *siehe Anbietervorinformation*			
Berufung	10, 13, 14	§ 8.4	§ 2.2
siehe auch FBR-Sitzung/ Einladung		§ 9.2	§ 2.5
Bewertung	8, 9, 10, 12, 13, 19, 20	§ 10.1	§ 1.1 § 6.2c § 6.3ac § 7.1 § 7.3
Branchensicht *siehe auch Sachverständiger der Branche*	16		
Bundesgerichtshof (BGH)	6, 7, 18, 19		
Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)	6, 9		
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)	6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15	§ 9.5aa	

Suchwortverzeichnis

Suchwort	Seite im Leitfaden	Fundstelle Satzung	Fundstelle GO FBR
C			
Checkliste Nachhaltigkeitskriterien	5, 8, 10, 12, 14, 18		
Clearingstelle im BDI	8, 9, 13		
Continuous Testing (CT)	5, 8		
Corporate Social Responsibility (CSR)	6, 8, 9		
D			
Darstellung Prüfergebnis	6, 8, 9, 11, 13, 15, 16, 18, 19, 20	§ 10.1	§ 1.1
Dauerhaftigkeit	17		
Deklarationsauflage	18		
DIN 10969			
siehe Lebensmittelprüfungen			
DIN 66052/66054	7, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19		
Distribution			
siehe Vertriebsform/-weg			
Durchschlagseffekt			
siehe Abwertungseffekt			
E			
Einwand des Herstellers ggü. Vorinformation			
siehe Anbietervorinformation			
Ermessensspielraum der StiWa	18, 19		
EU-Richtlinien	18		
E			
Fachbeirat (FBR)		§ 8.3	
siehe Geschäftsordnung FBR		§ 8.4	
		§ 10	
Fachbeirat-Sitzung			
Ablauf	10, 16, 17		§ 6
Einladung	10, 14, 15		§ 2.5
Ergebnis	10, 18, 19, 20		§ 7
Reisekosten	10, 21	§ 10.4	§ 9
Teilnahme	10, 14, 21		§ 2.3
			§ 6.1
Unterlagen	7, 8, 10, 14, 20		§ 2.5
			§ 4
Verhinderung/Stellvertreter	10, 14		§ 2.4
Vorbereitung	7, 10, 12, 14, 15		§ 4
weitere Sitzung	12, 21		§ 8
Zusammensetzung	13	§ 10.2	§ 2.2
Fachkenntnis	12	§ 9.1	§ 1.2
siehe auch Sachkunde			§ 3
			§ 5.2
Fairness	7, 8, 16, 17, 18, 20		

Suchwortverzeichnis

Suchwort	Seite im Leitfaden	Fundstelle Satzung	Fundstelle GO FBR
Fehlurteil	6, 13		
Firmengeheimnis, Interna	13, 16, 17		
siehe auch Verschwiegenheit/Vertraulichkeit			
Firmeninteresse	8, 12		
Firmenlabor	18		
Fragebogen an Industrieexperten	5, 7		
Frist			
Berufung/Einladung	10, 13		§ 2.5
Prüfprogramm/Entwurf	10, 11		§ 4.1
Sachverständigenvorschläge	13		§ 2.1
Unterrichtung über Testvorhaben	6, 7	§ 8.2	
zweite Sitzung FBR	10		§ 8
Funktionstüchtigkeit			
siehe Gebrauchstauglichkeit			
G			
Gebrauchsanweisung/-anleitung	17, 18		
Gebrauchstauglichkeit	11, 14, 17, 19		
siehe auch Nutz- und Gebrauchswert			
Gemeinschaftstest	10, 15	§ 2.5 § 8.2 § 10.1	§ 4.2
Gesamturteil	12, 19		
siehe auch »test«-Qualitätsurteil			
Geschäftsordnung FBR	5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14	§ 10.3	
gesetzliche Anforderung/Auflage	18, 19		
Gesundheit	6, 9	§ 2.1	
Gewichtung	8, 10, 12, 19, 20		§ 6.2 § 6.3ac
Grenzwert	20		
Grundsatzurteile (BGH)	6, 7, 18, 19		
Gruppenurteil	19		§ 6.2 § 6.3ac
Gütezeichen	20		
H			
Handel	8, 19		
Haushaltsführung, private	6	§ 2.1	
Hersteller/Anbieter	6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 21		§ 1.3 § 2.2 § 2.5 § 7.4
I			
Identifizierungsdaten	13		
Industrievertreter im Kuratorium	7, 8	§ 9.5b	§ 2.2
siehe auch Kuratorium der StiWa			
Informationen, die StiWa an Verfahrensbeteiligte bzw. Hersteller/Anbieter gibt	11, 12, 15		§ 1.3 § 7.4
siehe auch Anbietervorinformation			§ 8

Suchwortverzeichnis

Suchwort	Fundstelle: Seite im Leitfaden	Satzung	GO FBR
Informationen und nützliche Anregungen, die StiWa wünscht	12, 13		§ 1.2
Institute, mit denen StiWa zusammenarbeitet *siehe auch Prüfinstitut*	6, 9, 12, 15, 18, 21	§ 2.3 § 2.4 § 2.5	
ISO/IEC-Guide Nr. 46	7, 15		§ 8
E			
Kapazitätsrahmen der StiWa	17		
Klassifizierung von Waren- und Dienstleistungsuntersuchungen	5, 11		
Kooperation	5, 6, 9, 14		
Kosten der StiWa	17		
Kundendienst	17, 18		
Kuratorium der StiWa *siehe auch Industrievertreter im Kuratorium*	5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 21	§ 8 § 9.2 § 9.3	§ 2.1 § 2.2
L			
Langlebigkeit	17		
Lebensmittelprüfungen *siehe auch Rahmenkonzept für Lebensmittelprüfungen*	5, 17, 18		
Leitfaden/Industrie	6, 7, 11, 14		
Literatur	5, 10, 15		§ 4.4
M			
Marke	16		
Marktanalyse	12, 17		
Marktforschungsinstitut	12		
Marktsituation	10, 12, 14, 17		§ 1.2 § 3 § 6.3aa
Mehrheitsmeinung	20, 21		§ 7.2
Messergebnis, nachprüfbares *siehe Anbietervorinformation*	13		§ 6.2
Modell	16, 17		§ 6.3ac
N			
Nachhaltigkeitskriterien *siehe auch Checkliste Nachhaltigkeitskriterien*	5, 8, 10, 12, 14, 18		
Nachprüfung durch Hersteller/Anbieter *siehe Anbietervorinformation*			
Neutralität der Untersuchung	6, 7, 18, 20	§ 2.3	
Normen und Regeln, einschlägige	7, 10, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21	§ 2.1	§ 3 § 6.2b § 6.3b § 7.2

Suchwortverzeichnis

Suchwort	Seite im Leitfaden	Fundstelle Satzung	Fundstelle GO FBR
Nutz- und Gebrauchswert	6, 12	§ 2.1	
O			
Objektivierbarkeit der Merkmale und Methoden	5, 6, 8, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20	§ 2.1 § 2.3	
Objektivität	6, 7, 8, 17, 18, 20		
P			
Pflegefreundlichkeit	17		
Preis	12, 17		
Produktauswahl	6, 8, 10, 12, 14, 16, 17, 21	§ 10.1	§ 6.2a
Produktgruppe	8, 16		
Produktions-, Nutzungs- und Entsorgungsphase bei Umweltverträglichkeitsprüfungen *siehe Umweltverträglichkeit*			
Produktsegment	8, 10, 16		§ 6.2a
Protokoll FBR-Sitzung *siehe auch Prüfprogramm*	10, 19, 20		§ 7.3
Prüfergebnis *siehe auch Anbietervorinformation*	8, 11, 13, 18, 19		
Prüfinstitute *siehe auch Institute*	15, 18, 21	§ 2.3	§ 4.2
Prüfmerkmal	10, 12, 14, 17, 18, 19, 20	§ 2.1 § 10.1	§ 6.2b § 6.3ab
Prüfmethoden/-verfahren	6, 7, 8, 11, 12, 14, 18, 19, 20	§ 10.1	§ 1.1 § 1.2 § 3 § 6.2b § 6.3ab
Prüfmuster	8, 13, 18		
Prüfprogramm	7, 8, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20		§ 4.2 § 7 § 8
Anmerkung	10, 16, 17, 18, 19, 20, 21		§ 7.2 § 7.3
Entwurf	7, 10, 11, 15, 16, 17, 21		§ 4 § 6.2b
Q			
Qualitätsurteil *siehe auch »test«-Qualitätsurteil*			
R			
Rahmenkonzept für Lebensmittelprüfungen	5, 17		
Rechtsprechung zum Warentest *siehe auch Bundesgerichtshof (BGH)*	6		
Redakteur	9, 16, 20		

Suchwortverzeichnis

Suchwort	Seite im Leitfaden	Fundstelle Satzung	Fundstelle GO FBR
redaktionelle Aufbereitung	10, 13, 16, 20		§ 6.2d
siehe auch Darstellung Prüfergebnis			§ 6.3d
Reisekosten FBR-Mitglieder	10, 21	§ 10.4	§ 9
siehe auch Fachbeirat (FBR)			
Reparaturfreundlichkeit	17		
Reproduzierbarkeit des Ergebnisses	12, 13, 15, 18		
Rezepturgleichheit	12, 13		
siehe auch Baugleichheit			
Richtschnur für die Beratung von Untersuchungsvorhaben der StiWa durch die industriellen Kuratoren	7, 17		
Risikobewertung	9		
siehe auch Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)			
S			
sachgerechte Behandlung und Durchführung der Testvorhaben	6, 7, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20	§ 8.1 § 10.1 § 11	§ 5.1 § 2.2
sachgerechte Erläuterung und Darstellung des Ergebnisses, Veröffentlichung	11, 15, 16, 19, 20	§ 2.3	
Sachkunde, -kenntnis und Auffassung des Sachverständigen	7, 14, 16, 17, 20	§ 10.1	§ 1.2 § 3 § 5.1 § 5.2
Sachverständige/r			
Auswahl, Qualifikation	13, 14	§ 10.1 § 10.2	§ 3
Berufung	10, 13, 14	§ 10.2	§ 2.2
Stellvertreter	10, 14		§ 2.4
Vorschläge/Nominierung	12	§ 8.4 § 10.2	§ 2.1
Sachverständiger der Branche	8, 14, 16		§ 5.1
Satzung der StiWa	5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21		
Segment(ierung)	8, 10, 11, 16		§ 1.1
Sensorik	17, 18		§ 6.2a
Lebensmittel	17, 18		
technische Gebrauchsgüter	5, 17, 18		
Sicherheit	14, 17		
Sprache	10, 13, 15		
Stand der Technik	12, 20		§ 4.2
Stiftungszweck	6, 13	§ 2	
Stillschweigen	10, 12, 15		
Symbol	19		
T			
technisches Regelwerk	17, 18		
siehe auch Normen und Regeln, einschlägige			
»test«-Qualitätsurteil	19, 20		§ 8

Suchwortverzeichnis

Suchwort	Seite im Leitfaden	Fundstelle Satzung	Fundstelle GO FBR
Testvorhaben	5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16	§ 8.1 § 8.2	
Toleranz *siehe auch Zuverlässigkeitsgrenze*	19		
U			
Übersetzung *siehe auch Sprache*	10, 15		
Umweltverträglichkeit *siehe auch Checkliste Nachhaltigkeitskriterien*	6, 12, 14, 15, 17, 18, 20	§ 2.1	
Umweltzeichen	20		
Untersuchungstyp *siehe auch Klassifizierung von Waren- und Dienstleistungsuntersuchungen*	11		
Untersuchung, vergleichende *siehe auch Warentest, vergleichender*	5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14		
V			
Verbraucheraufklärung	6, 7		
Informationen	6, 8, 12, 13	§ 2.1	§ 2.2
Interessen, Wünsche, Probleme, Informations- und Schutzbedürfnis	10, 12, 14, 17	§ 2.3 § 2.4	§ 1.2
Verbraucherschutz, gesundheitlicher *siehe auch Gesundheit*	9		
Verfahren auf Probe	19		
Verhältnismäßigkeit	20		
Veröffentlichung des Untersuchungsergebnisses *siehe auch Anbietervorinformation*	6, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 21	§ 2.3 § 11	§ 6.2d § 6.3d
Verschwiegenheit/Vertraulichkeit	6, 10, 15		
die StiWa vom Sachverständigen fordert	6, 10, 12, 13, 16	§ 10	§ 5
die StiWa zusagt	12, 13, 16, 17		§ 1.2
Vertriebsform und -weg	17		
Vorinformation *siehe Anbietervorinformation*			
Vorstand der StiWa	7, 8, 10, 11, 12, 18, 20, 21	§ 6 § 10 § 11	§ 8
Vortest/Vorläuferprojekt	10, 15		§ 4.3
W			
Warentest, vergleichender	6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15	§ 2.3 § 2.5 § 8.1 § 8.2 § 10.1 § 10.2	§ 1.1

Suchwortverzeichnis

Suchwort	Fundstelle Seite im Leitfaden	Satzung	GO FBR
Werbeaussage	17		
Wettbewerbsrecht	18		
Wissenschaftlichkeit			
Erkenntnisse des Umweltschutzes	6	§ 2.1	
Methoden	6, 13, 16, 17, 18	§ 2.3	
Z			
Zuverlässigkeitsgrenze *siehe auch Toleranz*	18		

Impressum

BDI-Drucksachen-Nr. 410
November 2008
ISSN 0407-8977

Herausgeber:
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
Breite Straße 29
10178 Berlin
www.bdi.eu

Ansprechpartner:
Marie Luise Eul
Clearingstelle Stiftung Warentest
c/o Abteilung Wettbewerb, Öffentliche Aufträge und Verbraucher
T.: +49 30 2028-1590
F.: +49 30 2028-2590
m.eul@bdi.eu

Redaktion:
Marie Luise Eul

Verlag:
Industrie-Förderung Gesellschaft mbH, Berlin

Gestaltungskonzept:
Factor Design

Layout:
berlinerverhältnisse gmbh